

Making the railway system
work better for society.

Leitfaden

Anwendungsleitfaden für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung – Leitfaden für Antragsteller

	<i>Entworfen von</i>	<i>Validiert von</i>	<i>Freigegeben von</i>
<i>Name</i>	E. PAVLI	M. SCHITTEKATTE	C. CARR
<i>Position</i>	Projektbeauftragter	Projektleiter	Referatsleiter
<i>Datum</i>	29.06.2018	29.06.2018	29.06.2018
<i>Unterschrift</i>			

Dokumenthistorie

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Anmerkungen</i>
1.0	29.06.2018	Endgültige Version zur Veröffentlichung
1.1	28.03.2019	Abschnitt 6.1.2: Geringfügige Korrekturen Abschnitt 8: ‚Widerruf‘ nun im ERADIS behandelt Anhang: Erläuterung zur Nutzung der EIN

Das vorliegende Dokument ist ein nicht rechtsverbindlicher Leitfaden der Europäischen Eisenbahnagentur. Es berührt nicht die Entscheidungsprozesse, die von den geltenden EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ist allein dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten.

1 Einleitung

Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber tragen jeweils für ihren Systembereich die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Begrenzung der damit verbundenen Risiken. Die Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems gilt als geeignete Möglichkeit, dieser Verantwortung nachzukommen.

Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ist der Nachweis dafür, dass das Eisenbahnunternehmen sein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und in der Lage ist, den in Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur wird nur den Eisenbahnunternehmen gewährt, die Inhaber einer gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind.

Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung gilt für ein bestimmtes geografisches Tätigkeitsgebiet, d. h. ein Netz oder mehrere Netze in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in denen ein Eisenbahnunternehmen seine Tätigkeit ausüben beabsichtigt.

Abhängig vom geografischen Tätigkeitsgebiet kann die ausstellende Behörde (im Folgenden auch als die „Sicherheitszertifizierungsstelle“ bezeichnet) entweder die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden auch als die „Agentur“ bezeichnet) oder die zuständige nationale Sicherheitsbehörde sein. Der Einfachheit halber und wenn nicht anders angegeben wird der Fall, in dem die Agentur für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verantwortlich ist, als Grundlage für die in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien verwendet. Dies umfasst die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren nationalen Sicherheitsbehörden, je nach geografischem Tätigkeitsgebiet. Es gelten jedoch dieselben Leitlinien in dem Fall, in dem der Antrag auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung an eine nationale Sicherheitsbehörde gerichtet wird.

Dieser Leitfaden ist ein dynamisches Dokument, das in Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden und Vertretern des Sektors entwickelt wurde. Es soll auf der Grundlage von Feedback der Nutzer und unter Berücksichtigung der bei der Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/798 gemachten Erfahrungen und des einschlägigen Unionsrechts ständig weiterentwickelt werden.

1.1 Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll Eisenbahnunternehmen, die einen Antrag auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung stellen, dabei helfen, den Prozess zu verstehen.

Er beschreibt insbesondere:

- › die Bedingungen für einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
- › den Prozess für die Einreichung eines Antrags auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
- › die Struktur und den Inhalt des Antragsdossiers, das durch das Eisenbahnunternehmen einzureichen ist;
- › die Einzelheiten der Sicherheitsbewertung;
- › die Bedingungen für die Aktualisierung oder Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und
- › die Bedingungen für die Einschränkung oder den Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.

1.2 An wen richtet sich dieser Leitfaden?

Dieses Dokument richtet sich an Eisenbahnunternehmen (im Folgenden auch als der „Antragsteller“ bezeichnet), die einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einreichen möchten.

1.3 Anwendungsbereich

Dieses Dokument stellt detaillierte praktische Informationen zur Verfügung, die in erster Linie Antragsteller dabei unterstützen sollen, die Anforderungen an einheitliche Sicherheitsbescheinigungen zu verstehen, die im europäischen Rechtsrahmen festgelegt sind. Dieser Leitfaden wird ergänzt durch den Anwendungsleitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde. Der Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde soll die nationalen Verfahrensvorschriften beschreiben und erläutern, einschließlich der Dokumente, die der Antragsteller vorlegen muss, um die Einhaltung der nationalen Vorschriften nachzuweisen, der anwendbaren Sprachenregelung der nationalen Sicherheitsbehörde (oder des Mitgliedstaats) sowie weiterer Informationen zu Beschwerden gegen Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden.

1.4 Struktur der Leitlinien

Dieses Dokument ist einer der zwei Leitfäden, die die Agentur hinsichtlich der Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung veröffentlicht hat. Das zweite Dokument ist der *Anwendungsleitfaden für die Behörden*. Es ist auch Teil des Leitlinienkompendiums der Agentur zur Unterstützung von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, nationalen Sicherheitsbehörden und der Agentur bei der Ausübung ihrer Funktionen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798. Die in diesem Leitfaden veröffentlichten Informationen werden, wie oben erwähnt, durch andere Leitlinien ergänzt, die von den nationalen Sicherheitsbehörden zu erstellen sind.



Abbildung 1: Kompendium der Agenturleitlinien

1.5 Der europäische Rechtsrahmen

Die Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit ist einer der drei Rechtsakte, die die technische Säule des vierten Eisenbahnpakets bilden. Sie zielt auf die Vereinfachung und Harmonisierung des Sicherheitsbewertungsverfahrens zum Nutzen der Antragsteller ab, die die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beantragen, indem der Aufwand und die Kosten für sie verringert werden, unabhängig vom geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet und der für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständigen Behörde.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 besteht der Zweck der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung darin nachzuweisen, dass das Eisenbahnunternehmen:

- › ein Sicherheitsmanagementsystem wie in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 vorgeschrieben eingeführt hat;
- › die in den einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen erfüllt und
- › in der Lage ist, einen sicheren Betrieb durchzuführen.

Der für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen maßgebliche europäische Rechtsrahmen ist in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

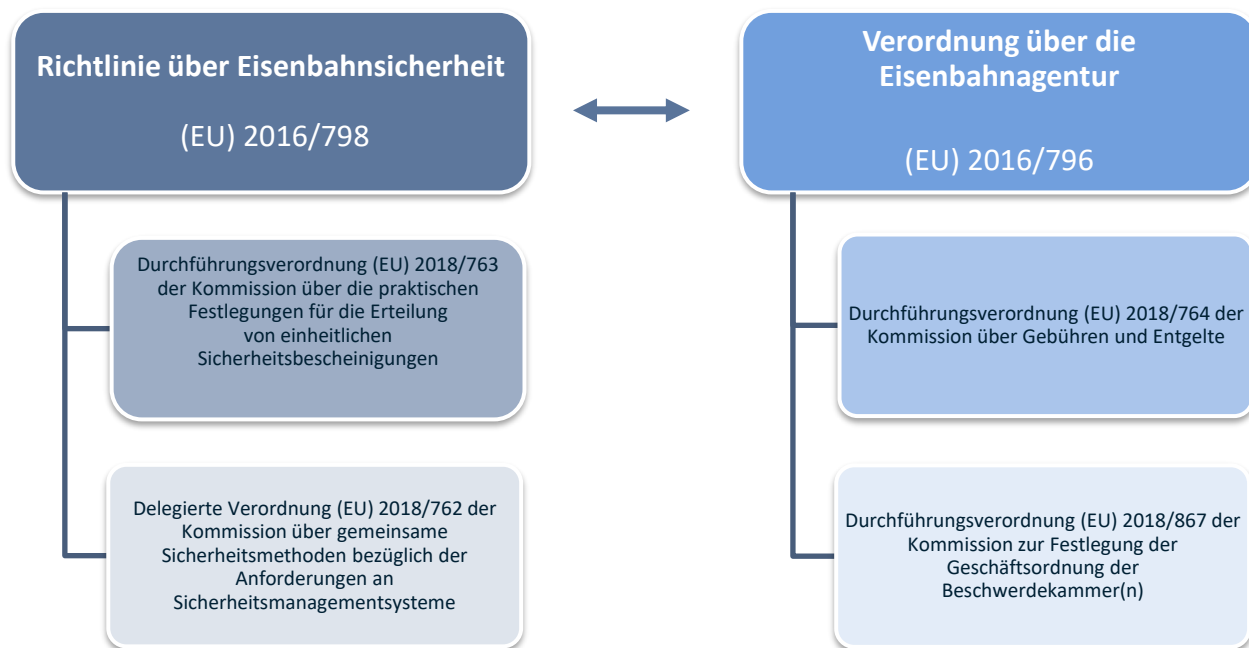


Abbildung 2: Übersicht über den europäischen Rechtsrahmen

Die **Verordnung (EU) 2016/796 über die Eisenbahnagentur**, einer der beiden anderen Rechtsakte der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets, beschreibt unter anderem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Agentur bezüglich der Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission** zur Festlegung der praktischen Modalitäten für die Ausstellung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen harmonisiert die Vorgehensweise bezüglich der Sicherheitsbescheinigung auf Unionsebene weiter und fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Parteien, die am Sicherheitsbewertungsverfahren beteiligt sind. Sie stellt dazu die Zuständigkeiten der Agentur, der nationalen Sicherheitsbehörden und des Antragstellers klar und legt die Bedingungen fest, die für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig sind. In Anhang II dieser Verordnung wird ein strukturiertes und überprüfbares Verfahren dargelegt, das sicherstellt, dass die zuständigen Behörden (d. h. die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden) unter vergleichbaren Umständen ähnliche Entscheidungen treffen und dass eine gewisse Sicherheit besteht, dass das Bewertungsverfahren von allen Behörden in ähnlicher Weise durchgeführt wird.

Die **Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission** zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme (im Folgenden auch als die „CSM für SMS“ bezeichnet) legt in Anhang I die Anforderungen fest, die von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Relevanz, Kohärenz und Angemessenheit der SMS von Eisenbahnunternehmen zu evaluieren sind. Darüber hinaus muss der Antragsteller für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung in seinem Antragsdossier nachweisen, dass er diese Anforderungen erfüllt.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission** legt die Gebühren und Entgelte fest, die an die Agentur zahlbar sind, sowie die Zahlungsbedingungen dafür, insbesondere:

- › Gebühren und Entgelte, die von der Agentur für an die Agentur gerichtete Anträge erhoben werden, einschließlich der Kosten für Aufgaben, die der nationalen Sicherheitsbehörde zugewiesen werden; und
- › Kosten für die von der Agentur angebotenen Dienstleistungen.

Gebühren und Entgelte, die von der nationalen Sicherheitsbehörde für an sie gerichtete innerstaatliche Anträge erhoben werden, fallen nicht unter die oben stehende Verordnung und werden daher auf nationaler Ebene geregelt.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission** legt die Verfahrensordnung der Beschwerdekammer(n) der Agentur fest. In dieser Verfahrensordnung wird insbesondere das Verfahren festgelegt, das in einem Beschwerde- oder Schiedsfall einzuleiten ist, wenn die Agentur für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständig ist. Darin sind genauen Angaben zur Einlegung einer Beschwerde, die Arbeits- und Abstimmungsregeln der Beschwerdekammer(n), die Bedingungen für die Erstattung der Kosten ihrer Mitglieder usw. festgelegt.

Inhalt

1	<i>Einleitung</i>	2
1.1	Zweck des Leitfadens	2
1.2	An wen richtet sich dieser Leitfaden?	3
1.3	Anwendungsbereich	3
1.4	Struktur der Leitlinien	3
1.5	Der europäische Rechtsrahmen	4
2	<i>Bedingungen für einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung</i>	9
3	<i>Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung</i>	11
3.1	Einreichung des Antrags	11
3.2	Die zentrale Anlaufstelle	12
3.3	Wahl der Sicherheitszertifizierungsstelle	13
3.4	Sprachenregelung	13
3.5	Gebühren und Entgelte	14
4	<i>Struktur und Inhalt des Antragsdossiers</i>	16
5	<i>Die Sicherheitsbewertung</i>	18
5.1	Sicherheitsbewertungsverfahren	18
5.1.1	Vorab-Anfrage	19
5.1.2	Antragseingang	20
5.1.3	Erstprüfung	21
5.1.4	Eingehende Bewertung	22
5.1.5	Entscheidungsfindung und Abschluss der Bewertung	24
5.2	Zeiträumen für die Sicherheitsbewertung	24
5.3	Notfallmaßnahmen	25
5.4	Kommunikationsregelung	26
5.5	Umgang mit Problemen	27
5.5.1	Verwendung des Problemprotokolls	27
5.5.2	Einstufung von Problemen	27
5.6	Prüfungen, Inspektionen oder Besuche	29
5.7	Verknüpfungen zwischen Bewertung und Aufsicht	30
6	<i>Schiedsverfahren, Überprüfung, Beschwerde und gerichtliche Überprüfung</i>	30
6.1.1	Schiedsverfahren	30
6.1.2	Überprüfung	31
6.1.3	Beschwerde	32
6.1.4	Gerichtliche Überprüfung	33
7	<i>Aktualisierung und Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung</i>	34
7.1	Bewertung der Notwendigkeit einer Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	34
7.1.1	Art und Umfang des Betriebs	35

7.1.2	Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets _____	35
7.1.3	Änderung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit _____	36
7.1.4	Änderung an den Bedingungen, unter denen die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde _____	36
7.1.5	Beispiele für Änderungen, die die Aktualisierung einer Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen könnten _____	36
7.2	Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung _____	38
8	<i>Einschränkung oder Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung _____</i>	40
Anhang	<i>Ausfüllhinweise hinsichtlich des Inhalts des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung _____</i>	41

2 Bedingungen für einen Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Die Richtlinie (EU) 2016/798 gilt für das Eisenbahnsystem in den Mitgliedstaaten und schreibt vor, dass ein Eisenbahnunternehmen über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen muss, um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß seinem erklärten geografischen Tätigkeitsgebiet zu erhalten.

Die Eisenbahnunternehmen, deren Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit nur auf die Bereitstellung der Traktion beschränkt ist, verfügen über eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2012/34/EU. Für diese Eisenbahnunternehmen sind der Besitz einer gültigen Genehmigung und einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, bevor ihnen der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gewährt wird.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/798 gelten nur für die Eisenbahnunternehmen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Dies ist abhängig davon, wie diese Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798 festlegen, und daher ist eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung in den folgenden Fällen möglicherweise nicht erforderlich:

- (a) *Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum, einschließlich der Gleisanschlüsse, die vom Eigentümer oder einem Betreiber für den eigenen Güterverkehr oder für die Personenbeförderung zu nicht gewerblichen Zwecken genutzt werden, sowie ausschließlich auf diesen Infrastrukturen genutzte Fahrzeuge;*
- (b) *Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden;*
- (c) *Infrastrukturen für Stadtbahnen, die gelegentlich von schweren Eisenbahnfahrzeugen unter den Betriebsbedingungen für das betreffende Stadtbahnssystem genutzt werden, wenn dies für diese Fahrzeuge ausschließlich für Verbindungszwecke erforderlich ist; und*
- (d) *Fahrzeuge, die in erster Linie auf den Infrastrukturen der Stadtbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für schwere Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Eisenbahninfrastrukturen ausschließlich für Verbindungszwecke erforderlich sind.*

Die nationalen Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, in ihren jeweiligen Anwendungsleitfäden Angaben und Erläuterungen dazu zur Verfügung zu stellen, ob eine oder mehrere der oben genannten Ausnahmen im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

Es kann vorkommen, dass sich die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bzw. den jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet unterscheiden. So können beispielsweise Tätigkeiten auf Gleisanschlüssen in Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum in einem Mitgliedstaat, jedoch nicht in einem anderen Mitgliedstaat aus dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798 ausgeschlossen sein. In solchen Fällen ist es wichtig, dass das Eisenbahnunternehmen in seinem Antragsdossier die Art(en) des Betriebs in jedem Mitgliedstaat beschreibt und erläutert, in dem es tätig zu werden plant, und dabei auch etwaige länderspezifische Anforderungen an die Art(en) des Betriebs angibt, wo dies angemessen ist (siehe auch Punkt 2.6 im Anhang).

In jedem Fall muss der Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung immer die Art(en) des Betriebs für das jeweilige geografische Tätigkeitsgebiet umfassen. So muss beispielsweise ein Eisenbahnunternehmen, das nur Traktion für Güterwagen bereitstellt, über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für die Güterbeförderung (unter Einschluss oder Ausschluss der Beförderung

gefährlicher Güter) verfügen. Wenn dasselbe Eisenbahnunternehmen auch Traktion für Reisezugwagen bereitstellen möchte, muss es über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für Güter- und Personenbeförderung (unter Einschluss oder Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter und unter Einschluss oder Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsdiensten) verfügen. Unternehmen, die Fahrweginstandhaltungsfahrzeuge auf dem Eisenbahnnetz im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798 betreiben, müssen über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen. Dies kann entweder erfolgen, indem sie im Rahmen ihrer eigenen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung tätig werden, oder, indem sie ihre Dienste als Unterauftragnehmer für den Infrastrukturbetreiber erbringen und über sein Sicherheitsmanagementsystem tätig werden. In diesem zweiten Fall ist der Infrastrukturbetreiber in vollem Umfang verantwortlich für die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen, und seine Unterauftragnehmer müssen nicht über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen.

Ähnliche Fälle, in denen dasselbe Unternehmen über Mitgliedstaaten hinweg nicht in der gleichen Weise behandelt wird (d. h. eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung kann in einem Mitgliedstaat für eine bestimmte Art des Betriebs erforderlich sein, während in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Art des Betriebs keine Bescheinigung erforderlich ist), können vorkommen, obwohl ein harmonisierter und kohärenter Ansatz auf Unionsebene anzustreben ist.



Infrastrukturbetreiber müssen innerhalb der Grenzen ihrer Tätigkeit möglicherweise Züge, Infrastrukturinspektionsfahrzeuge, Instandhaltungsfahrzeuge oder sonstige Spezialfahrzeuge für unterschiedliche Zwecke, z. B. die Beförderung von Material und/oder Personal für Bautätigkeiten oder für Tätigkeiten zur Instandhaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung ihrer Infrastruktureinrichtungen oder das Management von Notsituationen, verwenden. In solchen Fällen wird angenommen, dass der Infrastrukturbetreiber diese in der Eigenschaft eines Eisenbahnunternehmens im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems und seiner Sicherheitsgenehmigung betreibt, ohne dass die Beantragung einer gesonderten einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich ist, unabhängig davon, ob er Besitzer der Fahrzeuge ist oder nicht.



Tätigkeiten, die auf Gleisanschlüssen durchgeführt werden, wie das Beladen von Wagen, sind industrielle Tätigkeiten mit Schnittstellen zu speziellen Eisenbahntätigkeiten wie der Zusammensetzung, Vorbereitung und Bewegung von Fahrzeuggruppen, die Züge sein können oder in Zügen verwendet werden. Dies umfasst die Koppelung von verschiedenen Fahrzeugen zur Bildung von Fahrzeuggruppen oder Zügen und deren Bewegung. Eine Bewegung von Zügen oder Fahrzeuggruppen im Eisenbahnnetz darf nicht unter der Verantwortung eines Infrastrukturbetreibers erfolgen, wenn dieser nicht über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung (oder Sicherheitsgenehmigung) verfügt. Das bedeutet, dass solche Bewegungen nur von Eisenbahnunternehmen (oder Infrastrukturbetreibern) durchgeführt werden können, die über gültige Sicherheitsbescheinigungen (oder Sicherheitsgenehmigungen) verfügen, oder durch eine andere Organisation, die als Unterauftragnehmer für diese Eisenbahnunternehmen (oder Infrastrukturbetreiber) handelt und im Rahmen von deren SMS tätig wird.

3 Vorgehensweise zur Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

3.1 Einreichung des Antrags ¹

Das Eisenbahnunternehmen muss einen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle einreichen, auf die über die [Website der Agentur](#) zugegriffen werden kann.



Es wird empfohlen, einen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung **spätestens sechs Monate** vor folgenden Daten einzureichen:

- (a) dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs, für den eine **neue** einheitliche Sicherheitsbescheinigung benötigt wird;
- (b) dem geplanten Datum der Aufnahme eines Eisenbahnbetriebs, nachdem eine oder mehrere wesentliche Änderungen an der Art, dem Umfang oder dem geografischen Tätigkeitsgebiet vorgenommen wurden, die eine **Aktualisierung** der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erfordern; oder
- (c) dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, der eine **Erneuerung** der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung für die Fortsetzung des Eisenbahnbetriebs erforderlich macht.

Dieser Zeitrahmen zielt darauf ab, potenzielle Risiken zu mindern, die mit der Verlängerung des Zeitrahmens für die Bewertung einhergehen, beispielsweise, wenn das Antragsdossier noch nicht ausreichend ist und der Antragsteller zusätzliche Zeit benötigt, um Zusatzinformationen vorzulegen. Dies könnte verhindern, dass der Betrieb an einem geplanten Datum aufgenommen wird, oder die Kontinuität des Betriebs von bereits zertifizierten Eisenbahnunternehmen beeinträchtigen (siehe auch Abschnitt 5.3).

Ein Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung kann in folgenden Situationen abgelehnt werden:

- (a) wenn der Antragsteller einen Antrag (neu, Aktualisierung oder Erneuerung) einreicht, während ein anderer Antrag bereits läuft, unabhängig von der Art, dem Umfang oder dem geografischen Tätigkeitsgebiet;
- (b) wenn der Antragsteller bereits über eine von einer Sicherheitszertifizierungsstelle ausgestellte gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügt und sein geografisches Tätigkeitsgebiet auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten erweitern möchte, indem er eine neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung in dem bzw. den Mitgliedstaaten beantragt, die von dem erweiterten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen sind;
- (c) wenn der Antragsteller bereits über eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügt und einen Antrag auf Ausstellung einer „neuen“ Bescheinigung einreicht, unabhängig von der Art, dem Umfang oder dem geografischen Tätigkeitsgebiet;
- (d) wenn nicht bereits eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung für den Antragsteller besteht, der einen Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung einreicht.

¹ Dem Antragsteller wird empfohlen, vor Einreichung seines Antrags eine Vorab-Anfrage bei der Sicherheitszertifizierungsstelle einzureichen. Weitere Angaben zur Vorab-Anfrage sind Abschnitt 5.1.1 zu entnehmen.

Wenn eine der oben genannten Situationen eintritt, bekommt der Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle vor der Einreichung seines Antrags eine Frühwarnung mit der Aufforderung, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Wird der Antrag trotz der Frühwarnung in der zentralen Anlaufstelle eingereicht, so wird die Sicherheitszertifizierungsstelle aufgefordert, den Antragsteller zu kontaktieren und weitere Informationen einzuholen. Abhängig von den Erklärungen, die der Antragsteller liefert, kann die Sicherheitszertifizierungsstelle den Antrag ablehnen oder den Antrag auf Verlangen des Antragstellers beenden.

Während des Übergangs vom Regulierungssystem gemäß der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie 2004/49/EG zum Regulierungssystem gemäß der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie (EU) 2016/798 erfolgt auch eine Warnung, wenn ein Antragsteller, der mehr als eine Sicherheitsbescheinigung Teil A besitzt, eine Aktualisierung oder Erneuerung nur für eine davon beantragt. In dieser Warnung wird der Antragsteller darüber informiert, dass die neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung alle gültigen Bescheinigungen ersetzen wird.

Nachdem ein Antrag in der zentralen Anlaufstelle eingereicht wurde, kann er im Allgemeinen nicht geändert werden, außer es ist der Wunsch des Antragstellers. Im Laufe der Bewertung kann der Antragsteller auch eine Beendigung seines Antrags verlangen, beispielsweise zur Senkung der Kosten, wenn er zu dem Schluss kommt, dass der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, um positiv bewertet zu werden. Solche Anfragen müssen förmlich an die Sicherheitszertifizierungsstelle gerichtet und über das Problemprotokoll der zentralen Anlaufstelle eingereicht werden (siehe Abschnitt 3.2).

Der Antragsteller kann einen neuen Antrag auf der Grundlage einer vorherigen Vorab-Anfrage (siehe Abschnitt 5.1.1) oder eines vorherigen Antrags stellen. Dies kann besonders hilfreich sein, um Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Anträgen zu vermeiden und das Einreichungsverfahren zu beschleunigen.

3.2 Die zentrale Anlaufstelle

Die zentrale Anlaufstelle („One Stop Shop“) ist eine von der Agentur verwaltete IT-Plattform, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist und über die alle Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einzureichen sind.

Zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss der Antragsteller einen registrierten Nutzer der zentralen Anlaufstelle haben. Laut Definition ist ein Nutzer eine natürliche Person, die durch den Antragsteller ernannt wird, um das Antragsverfahren in der zentralen Anlaufstelle zu verwalten. Es wird dringend empfohlen, dass dieser registrierte Nutzer jemand aus der Organisation des Antragstellers ist und die Organisation Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass es immer einen registrierten Nutzer gibt. Gleichzeitig wird der Nutzer, der einen Antrag in der zentralen Anlaufstelle einreicht, zum Ansprechpartner, an den alle für den Antrag relevanten Mitteilungen gerichtet werden. Der Ansprechpartner des Antragstellers kann jedoch anderen Personen innerhalb (oder außerhalb) seiner Organisation Rechte auf Zugriff auf den Antrag gewähren. Für die Verwaltung der Nutzer in der Organisation des Antragstellers und der mit den Anträgen verbundenen Zugriffsrechte ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich.

Das Problemprotokoll ist eine Funktion der zentralen Anlaufstelle, die als Kommunikationsweg zwischen den Behörden und dem Antragsteller während des Sicherheitsbewertungsverfahrens dient. Nach Einreichung eines Antrags stellen die Behörden das Problemprotokoll aus, um dort alle festgestellten Probleme einzutragen, und der Antragsteller wird aufgefordert, diese anzugehen und seine Antwort direkt im Problemprotokoll zu geben. Ein Antragsteller kann ebenfalls Probleme in das Problemprotokoll eintragen, insbesondere, wenn er eine Beendigung oder Einschränkung des Umfangs seines Antrags beantragen möchte.

Die zentrale Anlaufstelle wurde im Hinblick darauf konzipiert, die Ergebnisse und den Ausgang des Bewertungsverfahrens aufzuzeichnen, einschließlich der Gründe dafür. Der Antragsteller findet hier auch den Status aller Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens, das Ergebnis der Bewertung und die Entscheidung, ob eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung auszustellen ist oder nicht. Wenn mehrere Behörden an der Sicherheitsbewertung beteiligt sind, werden die Ergebnisse der verschiedenen Behörden von der Agentur zusammengestellt, und das Endergebnis wird dem Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle mitgeteilt.

Auch die Konfigurationsverwaltung aller hochgeladenen Dokumente wird über die zentrale Anlaufstelle sichergestellt. Ein Antragsteller hat einen schreibgeschützten Zugang zu seinem Antragsdossier sowie den Ergebnissen und zum Ausgang der Bewertung, ggf. einschließlich der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Ein Antragsteller kann jedoch auf Anforderung der Behörden im Verlauf der Bewertung auch neue oder überarbeitete Dokumente einreichen.

Weitere Informationen zu den Funktionen der zentralen Anlaufstelle sind im Benutzerleitfaden zur zentralen Anlaufstelle (*One-Stop Shop User Manual*) zu finden.

3.3 Wahl der Sicherheitszertifizierungsstelle

Wenn das geografische Tätigkeitsgebiet eines Antragstellers auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist, kann er in der zentralen Anlaufstelle wählen, welche Behörde - die Agentur oder die nationale Sicherheitsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats - für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verantwortlich sein soll.

Eisenbahnunternehmen können bis zu Grenzbahnhöfen in benachbarten Mitgliedstaaten tätig werden. In solchen Fällen ist keine Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets erforderlich, wenn die Netzmerkmale und Betriebsvorschriften ähnlich und daher nach Beratung und Absprache mit den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden einem auf einen Mitgliedstaat begrenzten Betrieb gleichgestellt sind. Der Antragsteller muss diese Grenzbahnhöfe in seinem Antrag gegebenenfalls auflisten (siehe auch Abschnitt 4).

Ist das geografische Tätigkeitsgebiet eines Antragstellers nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt, so ist die Agentur vorgabemäßig die Sicherheitszertifizierungsstelle, und daher kann der Antragsteller die in der zentralen Anlaufstelle ermittelte Zertifizierungsstelle auch nicht ändern.

Die Wahl der Sicherheitszertifizierungsstelle ist bis zum Abschluss oder der Beendigung des Sicherheitsbewertungsverfahrens verbindlich, d. h. der Antragsteller kann diese nicht ändern, nachdem er seinen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung in der zentralen Anlaufstelle eingereicht hat.

Während der Vorab-Anfrage (siehe Abschnitt 5.1.1) kann der Antragsteller in dem Fall, dass das geografische Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist, entscheiden, dass seine Anfrage an eine andere Behörde gerichtet werden soll. In einem solchen Fall muss eine neue Vorab-Anfrage in der zentralen Anlaufstelle eingereicht werden, nachdem die erste Anfrage geschlossen ist.

3.4 Sprachenregelung

Wenn eine nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, muss die für das Antragsdossier verwendete Sprache eine Amtssprache des Mitgliedstaats für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet sein, wie im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde angegeben.

Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, gilt für die im Antrag zu verwendende Sprache Folgendes:

- › Für den Teil des Antragsdossiers, der sich auf die Einführung des Sicherheitsmanagementsystems bezieht: eine der Amtssprachen der Union;
- › für den Teil des Antragsdossiers, der sich auf den Nachweis der Einhaltung der notifizierten nationalen Vorschriften bezieht: die vom Mitgliedstaat für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet festgelegte Sprache, wie im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde angegeben.

Jede nationale Sicherheitsbehörde für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet kann vom Antragsteller verlangen, dass er eine Übersetzung der Teile der Dokumente, die für die Prüfung der Einhaltung der anwendbaren nationalen Vorschriften relevant sind, in eine Sprache vorlegt, die von der nationalen Sicherheitsbehörde akzeptiert wird. Diese Anforderung ist jedoch auf eine Beschreibung oder einen sonstigen Nachweis dafür beschränkt, wie die Sicherheitsmanagementregelungen die Anforderungen der notifizierten nationalen Vorschriften erfüllen, und erlaubt es der nationalen Sicherheitsbehörde nicht, eine Übersetzung des gesamten Sicherheitsmanagementsystems zu verlangen.

Dem Antragsteller wird empfohlen, bei der Planung seines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Notwendigkeit einer Übersetzung zu berücksichtigen.

3.5 Gebühren und Entgelte

Wenn eine nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, werden die Gebühren und Entgelte durch die nationale Sicherheitsbehörde nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften erhoben. Weitere Informationen dazu sind im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde enthalten.

Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, stehen die von der Agentur für die Zwecke der Ausstellung neuer, aktualisierter oder erneuerter einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen erhobenen Gebühren und Entgelte in Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission *über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen*.



Gebühren und Entgelte sind wie folgt definiert:

- › **Gebühren:** Beträge, die für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Aktualisierung oder den Widerruf von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen erhoben werden;
- › **Entgelte:** Beträge, die für andere Dienstleistungen wie Vorab-Anfragen, Audits, Inspektionen oder Besuche erhoben werden.

Die Gebühren und Entgelte werden berechnet als die Summe aus:

- › der Zahl der von der Agentur für die Bearbeitung des Antrags aufgewendeten Zeit in Stunden, multipliziert mit dem Stundensatz der Agentur; und
- › den bei der Bearbeitung des nationalen Teils des Antrags verursachten entsprechenden Kosten der NSB.

Der Stundensatz der Agentur wird festgelegt, um sowohl ihre direkten Kosten (z. B. Mitarbeitergehälter, Reisekosten) als auch ihre indirekten Kosten (z. B. Verwaltungs-/Unterstützungsdienstleistungen wie Sekretariat, Finanzen und Gemeinkosten) zu decken. Die Kosten für Audits sind in der Formel nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Tätigkeiten im Rahmen einer Vorab-Anfrage (siehe Abschnitt 5.1.1) werden gemäß der oben genannten Formel in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Ablehnung oder Beendigung des Antrags auf Verlangen des Antragstellers trägt der Antragsteller die Gebühren und Entgelte, die für die bereits erbrachten Dienstleistungen angefallen sind.

Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, erfolgt die Benachrichtigung über die Rechnungsstellung über die zentrale Anlaufstelle. Die Rechnung wird in das Dossier hochgeladen, und die Benachrichtigung wird zusammen mit Angaben zur Zahlungsfrist an den registrierten Nutzer geschickt, der vom Antragsteller für die Bearbeitung des Antragsdossiers ernannt wurde. Für das Benachrichtigungsverfahren gelten dieselben Grundsätze wie für die Benachrichtigung über Probleme. Die Zahlungsfrist wird gemäß dem Durchführungsrechtsakt über Gebühren und Entgelte auf 60 Kalendertage ab dem Datum festgelegt, an dem der Antragsteller über die Rechnung benachrichtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antragsteller, der bei der Agentur einen Antrag stellt, sofern dies nicht bereits in Verbindung mit einem vorherigen Antrag geschehen ist, zusammen mit seinem Antrag ein unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“, das noch gültig ist, mit Belegen zum Nachweis seiner Rechtsfähigkeit und seines Status einreichen muss. Dieses Formular ist hier abrufbar:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal-entities_de.cfm

4 Struktur und Inhalt des Antragsdossiers

Das Antragsdossier umfasst Folgendes:

- › das Antragsformular;
- › ein unterzeichnetes Formular „Rechtsträger“ mit Belegen zum Nachweis der Rechtsfähigkeit und des Status²; Falls der Antragsteller über eine spezielle Rechnungsanschrift verfügt, wird empfohlen, diese Angaben in einer getrennten Datei an die zentrale Anlaufstelle hochzuladen;
- › Nachweis, dass der Antragsteller sein Sicherheitsmanagementsystem gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/798 eingeführt hat;
- › Nachweis, dass der Antragsteller die Anforderungen erfüllt, die in den gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/798 notifizierten einschlägigen nationalen Vorschriften dargelegt sind;
- › Querverweise in der Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems, um die Stelle in den Nachweisen zu ermitteln, die belegt, dass die einschlägigen Anforderungen der CSM für SMS, die einschlägige technische Spezifikation für die Interoperabilität hinsichtlich des Betriebs und des Verkehrssteuerungsteilsystems und die anwendbaren nationalen Vorschriften erfüllt werden; und
- › den aktuellen Status des Abhilfemaßnahmenplans (oder der Abhilfemaßnahmenpläne) zur Beilegung größerer Nichteinhaltungen oder von anderen Problemen, die bei Aufsichtstätigkeiten, die seit der letzten Bewertung stattfanden, festgestellt wurden. Im Fall eines Antrags auf Erneuerung oder Aktualisierung einer bestehenden einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte dies gegebenenfalls Restbedenken aus früheren Bewertungen umfassen.

Das Antragsdossier muss elektronisch über die zentrale Anlaufstelle unter Verwendung der durch das System bereitgestellten Webformulare eingereicht werden. Ausfüllhinweise hinsichtlich des Inhalts des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind im Anhang zu diesem Leitfaden enthalten.

Der Antrag muss präzise und in sich abgeschlossen sein und alle einschlägigen Informationen umfassen.

Der Antragsteller wird aufgefordert, unter Verwendung der elektronischen Checklisten oder Vorlagen, die in der zentralen Anlaufstelle zur Verfügung stehen, seine Nachweise gesondert Folgendem zuzuordnen:

- › den in Anhang I der CSM für SMS dargelegten Anforderungen (weitere Informationen zu diesen Anforderungen sind möglicherweise im Leitfaden der Agentur zu SMS-Anforderungen enthalten);
- › den Anforderungen der einschlägigen technischen Spezifikation für die Interoperabilität hinsichtlich des Betriebs und des Verkehrssteuerungsteilsystems (TSI OPE); und
- › den in den einschlägigen nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen für jeden Mitgliedstaat, der vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen ist.

Die oben genannten Checklisten (oder Korrelationstabellen) ermöglichen die Indexierung von Informationen, damit der Prüfer diese leicht auffinden kann, einschließlich Links zu den Belegdokumenten. Weitere Dokumente können referenziert werden, sodass

- › der Prüfer darauf vertrauen kann, dass diese existieren, und sie bei Bedarf prüfen kann; und
- › diese nach Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung während einer nachfolgenden Aufsichtstätigkeit zur Prüfung angefordert werden können.

² Das Formular „Rechtsträger“ ist nur dann einzureichen, wenn der Antrag an die Agentur gerichtet ist. Siehe Abschnitt 3.5

In einem Antrag können Auszüge aus den einschlägigen Dokumenten im Text des Antrags wiedergegeben werden, aber im Allgemeinen muss der Prüfer nicht auf andere Dokumente verweisen, um die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.

Jede nationale Sicherheitsbehörde muss in ihrem Anwendungsleitfaden die Anforderungen beschreiben und erläutern, die in den durch den entsprechenden Mitgliedstaat notifizierten nationalen Vorschriften dargelegt sind.



In der Regel umfasst auch ein Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung alle Bestandteile eines Antragsdossiers. Der Antragsteller wird jedoch gebeten, die Änderungen der Nachweise seit dem vorherigen Antrag (für den eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erteilt wurde) darzulegen und zu beschreiben. Damit die Änderungen an den Nachweisen leichter erkennbar sind, wird dem Antragsteller empfohlen, die Änderungen in den aktualisierten Dokumenten zu kennzeichnen und diese Änderungen zu erläutern. Ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Änderungen administrativer Art ist geplant.

5 Die Sicherheitsbewertung

5.1 Sicherheitsbewertungsverfahren

Das Sicherheitsbewertungsverfahren umfasst die folgenden Phasen:



In den folgenden Abschnitten wird das Sicherheitsbewertungsverfahren im Einzelnen aus Sicht des Antragstellers dargestellt

Das Sicherheitsbewertungsverfahren ist iterativ, wie in [Abbildung 3](#) dargestellt. Das bedeutet, dass die Behörden für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet berechtigt sind, weitere Informationen oder eine Neueinreichung bestimmter Bestandteile des Antrags im Verlauf der Bewertung im vertretbaren Rahmen anzufordern.

Ausführliche Informationen zum Sicherheitsbewertungsverfahren sind im *Anwendungsleitfaden der Agentur für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung – Leitfaden für Behörden* zu finden.

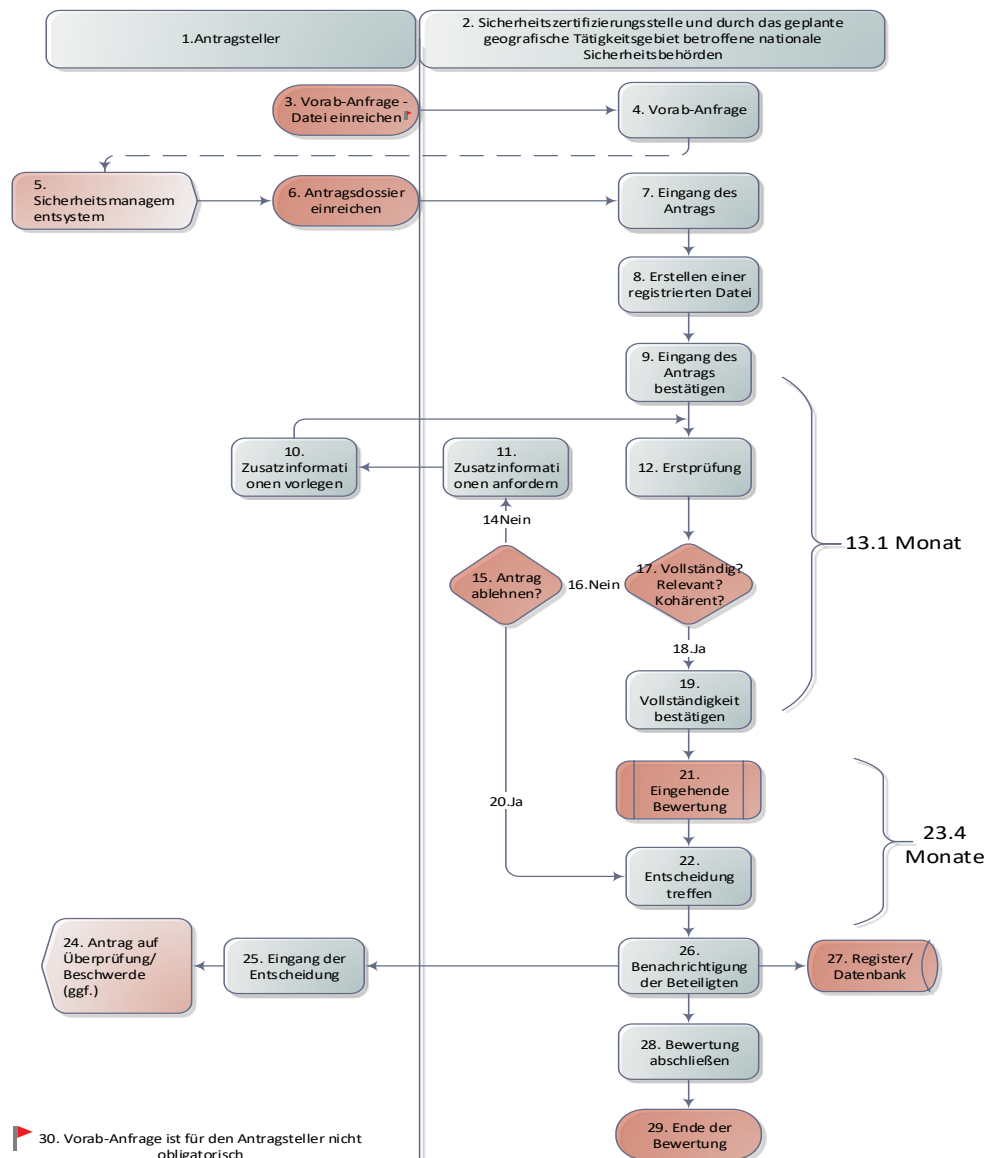


Abbildung 3: Das Sicherheitsbewertungsverfahren

5.1.1 Vorab-Anfrage

Es wird dem Antragsteller dringend empfohlen, vor Einreichung seines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (neu, Aktualisierung oder Erneuerung) eine Vorab-Anfrage über die zentrale Anlaufstelle zu stellen, um zu verstehen, was von ihm erwartet wird, und um die Risiken von Verzögerungen bei der Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, die die Geschäftskontinuität gefährden könnte, so früh wie möglich zu mindern.

Ziel der Vorab-Anfrage ist Folgendes:

- › Förderung eines frühzeitigen Kontakts;
- › Entwicklung der Beziehung zwischen dem Prüfer bzw. den Prüfern und dem Antragsteller;
- › Vertrautmachung mit dem Sicherheitsmanagementsystem des Antragstellers; und

- › Prüfung, ob der Antragsteller über ausreichend Informationen verfügt, sodass er weiß, was von ihm erwartet wird, wie das Bewertungsverfahren durchgeführt wird und wie Entscheidungen getroffen werden.



Eine Vorab-Anfrage ist für den Antragsteller nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen, da sie potenzielle Risiken in der Bewertungsphase mindert und das Bewertungsverfahren selbst erleichtert. Wenn der Antragsteller dies wünscht, kann er seinen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung weiterhin ohne Vorab-Anfrage einreichen. Wenn der Antragsteller jedoch eine Vorab-Anfrage stellt, müssen sich die verschiedenen Behörden für das geografische Tätigkeitsgebiet daran beteiligen.

Es ist empfehlenswert, eine Vorab-Anfrage mit ausreichendem Vorlauf vor dem geplanten Datum der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zu stellen. Bei komplexen Projekten könnte dies **spätestens ein Jahr** vor Einreichung des Antrags eingeleitet werden, um einen wirkungsvollen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Parteien sicherzustellen und dem Antragsteller ausreichend Zeit zu geben, um notwendige Änderungen am Antrag vorzunehmen. Es wird erwartet, dass die Dauer der Vorab-Anfrage in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des beabsichtigten Antrags steht.

Damit die Vorab-Anfrage ihren vollen Nutzen erreicht, wird der Antragsteller gebeten, der Sicherheitszertifizierungsstelle zum gleichen Zeitpunkt, an dem diese eine Vorab-Anfrage anfordert, ein Dossier einzureichen, das eine Übersicht über sein SMS umfasst. Darüber hinaus wird der Antragsteller gebeten, die Tagesordnung(en) festzulegen und Protokolle der Besprechung (der Besprechungen) zur Vorab-Anfrage zu führen, wobei er diese Protokolle allen Teilnehmern als Entwurf zur Prüfung und Genehmigung vorlegt. Die Besprechungsprotokolle können in der zentralen Anlaufstelle archiviert werden, um eine zukünftige Sicherheitsbewertung zu erleichtern. Die Hinweise, einen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle einzureichen, gelten auch für eine Vorab-Anfrage (weitere Informationen dazu sind im Anhang enthalten).



Für jede Vorab-Anfrage werden Entgelte fällig (siehe Abschnitt 3.5), und es gelten die Standardregeln für die Kommunikation (siehe Abschnitt 5.4). Die vom Antragsteller vorgelegten Dokumente und die in der Phase der Vorab-Anfrage erstellten Dokumente werden in der zentralen Anlaufstelle archiviert, gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnungen der Koordinierungstätigkeiten.

Sobald der Antragsteller eine Vorab-Anfrage gestellt hat, ist die Wahl der Sicherheitszertifizierungsstelle verbindlich, bis:

- › der Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung durch den Antragsteller eingereicht wird, oder
- › der Antragsteller die Beendigung der Vorab-Anfrage verlangt. In diesem Fall kann der Antragsteller eine neue Vorab-Anfrage stellen, für die er eine andere Sicherheitszertifizierungsstelle wählt.

Vor der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss die Phase der Vorab-Anfrage auf Verlangen des Antragstellers oder durch Vereinbarung der betreffenden Parteien geschlossen werden.

5.1.2 Antragseingang

Nach der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (neu, Aktualisierung oder Erneuerung) wird der Eingang des Antrags durch die zentrale Anlaufstelle automatisch

und sofort bestätigt. Die an den Antragsteller verschickte Mitteilung enthält unter anderem Angaben zum Startdatum der Bewertung, anhand dessen die Zwischenziele und Fristen überwacht werden.

5.1.3 Erstprüfung

Bei der Erstprüfung wird sichergestellt, dass die vom Antragsteller eingereichten Nachweise ausreichend, relevant und kohärent sind, damit mit der eingehenden Bewertung begonnen werden kann. Die Behörden für das geografische Tätigkeitsgebiet sehen, jede für sich, ggf. das Antragsdossier ein, um:

- › zu ermitteln, ob der Antrag strukturiert ist und interne Querverweise enthält, damit die Bewertung effektiv vorgenommen und ordnungsgemäß aufgezeichnet werden kann;
- › festzustellen, ob die Nachweise gemäß den anwendbaren Anforderungen erbracht wurden; und um
- › den aktuellen Status des vom Antragsteller erstellten Abhilfemaßnahmenplans (oder der Abhilfemaßnahmenpläne) zur Beilegung größerer Nichteinhaltungen und von anderen Problemen zu bestimmen, die bei Aufsichtstätigkeiten seit der vorherigen Bewertung festgestellt wurden. Für einen Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung einer bestehenden einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte dies gegebenenfalls Restbedenken aus früheren Bewertungen umfassen.

Innerhalb des ersten Monats nach Eingang des Antrags prüfen die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden jede für sich ggf., dass:

- › der Antragsteller die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen vorgelegt hat;
- › der Antrag ausreichende Nachweise umfasst, strukturiert ist und interne Querverweise enthält (z. B. enthält das SMS-Handbuch Verweise auf andere Verfahren und Vorschriften), um eine effektiv vorgenommene und ordnungsgemäß aufgezeichnete Bewertung zu ermöglichen;
- › die Sprache des Antrags von hinreichender Qualität ist, damit das Antragsdossier bewertet werden kann.

Die geltenden Anforderungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen ersten Antrag, eine Erneuerung oder eine Aktualisierung eines Antrags handelt. Für einen **ersten Antrag** gelten alle in Anhang I der CSM für SMS dargelegten Anforderungen (einschließlich der einschlägigen Anforderungen in der TSI OPE) und die in den einschlägigen nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen. Für **Erneuerungs- und Aktualisierungsanträge** können die geltenden Anforderungen je nach Fall unterschiedlich sein. Auch wenn die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden eine erste Einschätzung liefern können, ob die Nachweise für die entsprechenden Anforderungen vorgelegt wurden, wird dies möglicherweise erst dann vollkommen klar, wenn die eingehende Bewertung durchgeführt wird.

Die nationale Sicherheitsbehörde prüft außerdem, dass die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise für das betroffene geografische Tätigkeitsgebiet eindeutig gekennzeichnet sind, und berücksichtigt etwaige im jeweiligen Mitgliedstaat geltende Ausschlüsse für die Notwendigkeit einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung gemäß 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798.

Wenn die erforderlichen Informationen nicht vorgelegt werden oder der Antrag nicht ausreichend Nachweise umfasst oder die Nachweise nicht eindeutig genug präsentiert werden, einschließlich der Qualität der Formulierung, wird der Antragsteller über das Problemprotokoll aufgefordert, die fehlenden Einzelheiten nachzuliefern oder für Klarstellung zu sorgen. Wenn die Qualität der Formulierung so schlecht ist, dass es nicht möglich ist, den Antrag so zu verstehen, dass eine Sicherheitsbewertung ermöglicht wird, kann eine eventuell erforderliche Übersetzung erstellt werden, wenn dies innerhalb des Zeitrahmens möglich ist. Ist es nicht möglich, die Übersetzung innerhalb des Zeitrahmens von einem Monat zu erstellen, kann entweder der Zeitrahmen der Erstprüfung verlängert oder der Antrag abgelehnt werden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1, 2 und 3 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (EU) 2016/798 ist klar, dass ein neuer Antragsteller einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über einen angemessenen Plan für die Durchführung von Eisenbahntätigkeiten innerhalb einer relativ kurzen Zeit nach der Erteilung dieser einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verfügen muss. Dies ist darauf zurückzuführen, dass er über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen muss, das Risiken steuert und in Einklang mit den TSI und anderen geltenden Rechtsvorschriften stehen muss. Dies bedeutet, dass er in der Lage ist, der Bewertungsstelle Informationen über die Fahrzeuge zu erteilen, die eingesetzt werden, sowie über das Gebiet und die Art des Betriebs, die Qualifikationen der Mitarbeiter usw. Das Sicherheitsbewertungsverfahren findet nicht bloß auf dem Papier statt, sondern muss auch mit der Realität übereinstimmen. Eine Sicherheitszertifizierungsstelle, bei der ein Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung gestellt wird, der keine ausreichenden Angaben enthält, um ordnungsgemäß prüfen zu können, ob das SMS des Antragstellers in der Lage ist, dessen Risiken zu begrenzen, weil es unvollständig ist oder sich nicht auf die tatsächlichen Tätigkeiten bezieht, sollte darauf vorbereitet sein, den Antrag abzulehnen und dem Antragsteller zu empfehlen, erneut einen Antrag zu stellen, wenn er eine realistische Aussicht auf Aufnahme des Betriebs hat.

Die Sicherheitszertifizierungsstelle trifft die endgültige Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antragsdossiers und setzt den Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

5.1.4 *Eingehende Bewertung*

Die eingehende Bewertung beginnt im Anschluss an eine positive Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags. Jede Behörde führt für sich selbst die eingehende Bewertung des Antragsdossiers durch. Im Laufe dieser Phase unternimmt jede Behörde folgende Schritte:

- › Sie analysiert die Ergebnisse früherer Aufsichtstätigkeiten, die (gegebenenfalls) während der Erstprüfung gesammelt wurden;
- › sie prüft die vom Antragsteller eingereichten Nachweise;
- › sie gibt eine Stellungnahme zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ab.

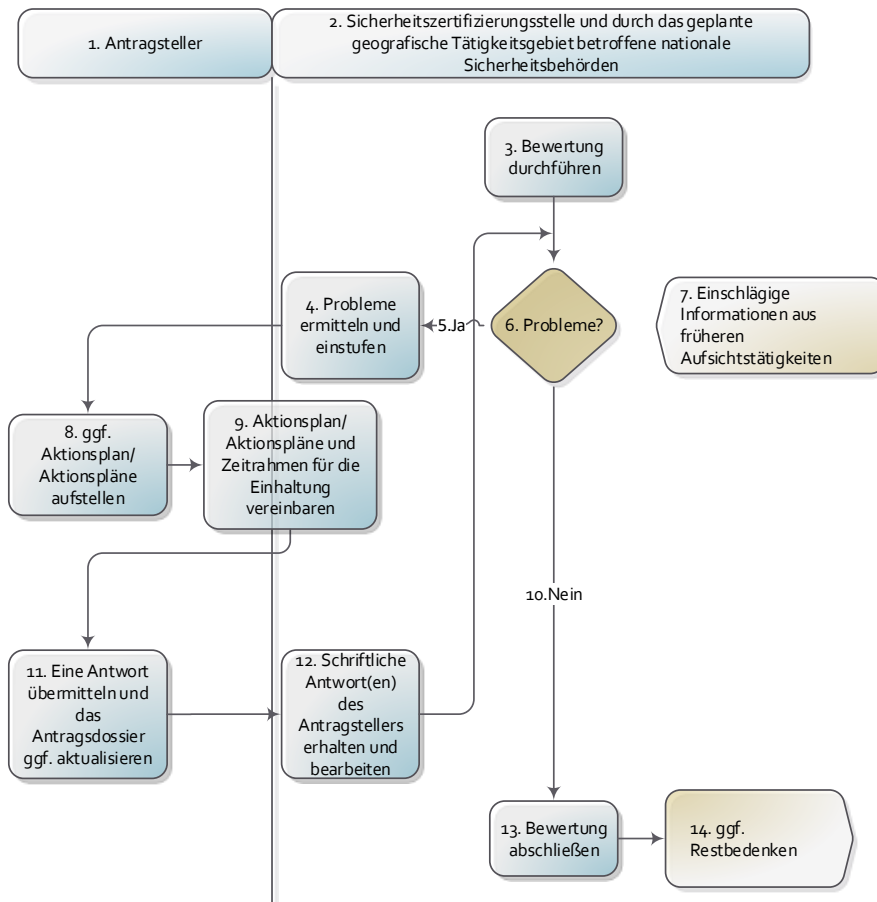


Abbildung 4: Die eingehende Bewertung

Auf der Grundlage der während der vorherigen Phasen gesammelten Informationen legen die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden den Umfang der Bewertung fest und entscheiden, ob Probleme bei Audits oder Inspektionen vor Ort näher untersucht werden müssen (siehe auch Abschnitt 5.6).

Im Falle eines Aktualisierungs- oder Erneuerungsantrags (siehe auch Abschnitt 7) sind die Behörden verpflichtet, einen zielgerichteten und verhältnismäßigen Ansatz für die Neubewertung zu wählen.

Im Verlauf der Bewertung stimmen sich die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden, ähnlich wie in der Phase der Erstprüfung, unverzüglich ab, um Folgendes zu diskutieren:

- › alle Probleme (z. B. Fälle der Nichteinhaltung) und die Notwendigkeit, weitere Informationen einzuholen;
- › die noch offenen Probleme, die während früherer Aufsichtstätigkeiten festgestellt wurden;
- › die Notfallmaßnahmen für den Fall, dass für die endgültige Entscheidung mehr Zeit benötigt wird als erwartet.

Zum Abschluss dieser Abstimmungstätigkeiten entscheiden die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden, wer die einzelnen Fragen mit dem Antragsteller regeln wird.

5.1.5 Entscheidungsfindung und Abschluss der Bewertung

Die Sicherheitszertifizierungsstelle ist dafür zuständig, die Entscheidung zu fällen, ob eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erteilt wird oder nicht. Die Entscheidung besteht aus einem Deckblatt, dem Bewertungsbericht und gegebenenfalls der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Sie wird in der zentralen Anlaufstelle erfasst und dem Antragsteller auf elektronischem Weg mitgeteilt. Der Antragsteller kann sie auch über die zentrale Anlaufstelle mithilfe der Bibliotheksfunktionen herunterladen.

Wenn die Entscheidung eine Ablehnung ist, kann der Antragsteller bei der Sicherheitszertifizierungsstelle beantragen, die Entscheidung zu überprüfen (siehe auch Abschnitt 6.1.2). Wenn er noch immer nicht zufrieden ist, kann er Beschwerde (siehe Abschnitt 6.1.3) bei der zuständigen Behörde einlegen, entweder bei einer nationalen Beschwerdestelle (wenn die nationale Sicherheitsbehörde die Sicherheitszertifizierungsstelle ist) oder bei der Beschwerdekammer (wenn die Agentur die Sicherheitszertifizierungsstelle ist). Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Überprüfung zu verlangen, bevor er Beschwerde gegen die Entscheidung der Sicherheitszertifizierungsstelle einlegen kann.

Der Antragsteller kann auch entscheiden, eine gerichtliche Überprüfung zu verlangen (siehe Abschnitt 6.1.4).

Die Sicherheitszertifizierungsstelle schließt die Bewertung in verwaltungstechnischer Hinsicht ab, indem sie sicherstellt, dass alle Dokumente und Aufzeichnungen in der zentralen Anlaufstelle überprüft, organisiert und archiviert sind.

5.2 Zeitrahmen für die Sicherheitsbewertung

Gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission wird der Zeitrahmen für den Abschluss der Sicherheitsbewertung in folgender Weise verwaltet:

- › Ein **Zeitraum von einem Monat** für die Überprüfung der Vollständigkeit des Antragsdossiers (siehe auch Abschnitt 5.1.3). Dieser Zeitraum beginnt mit dem Datum des Eingangs des Antragsdossiers. Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, entspricht dieses Datum dem ersten Arbeitstag im betroffenen Mitgliedstaat nach Bestätigung des Eingangs des Antragsdossiers. Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, entspricht dieses Datum dem ersten gemeinsamen Arbeitstag für die Sicherheitszertifizierungsstelle und die nationalen Sicherheitsbehörden für das geografische Tätigkeitsgebiet nach Bestätigung des Eingangs des Antragsdossiers. Am Ende dieses Zeitraums muss die Sicherheitszertifizierungsstelle dem Antragsteller entweder mitteilen, dass sein Dossier vollständig ist, oder einschlägige Zusatzinformationen anfordern und eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Informationen setzen.
- › Ein **Zeitraum von vier Monaten** bis zum Abschluss der eingehenden Bewertung des Antragsdossiers (siehe auch Abschnitt 5.1.4), der mit der Benachrichtigung über die

Vollständigkeit des Antragsdossiers beginnt und mit der Benachrichtigung über die Entscheidung hinsichtlich der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung an den Antragsteller endet.

Mit Blick auf die Verringerung von Komplexität, Länge und Kosten des Zertifizierungsverfahrens ist die Sicherheitszertifizierungsstelle dazu angehalten, das Bewertungsverfahren nach Möglichkeit vor Ablauf dieser Fristen abzuschließen.



Während der Sicherheitsbewertung können verschiedene Behörden jeweils für ihren Teil der Bewertung um Zusatzinformationen und Klarstellung bitten. Dabei machen sie immer Angaben zum Inhalt ihres Ersuchens und nennen einen Zeitrahmen für die Antwort. Wenn das Ersuchen um Informationen oder Klarstellung sich potenziell auf die Arbeit anderer Behörden auswirken kann, werden die verschiedenen Behörden gebeten, sich untereinander abzustimmen, um zu verhindern, dass dasselbe Ersuchen mehrfach an den Antragsteller gerichtet wird. Dadurch verlängert sich im Allgemeinen der Zeitrahmen für die Bewertung nicht, sofern nicht größere Mängel/Nichtkonformitäten oder mehrere kleinere Mängel/Nichtkonformitäten festgestellt werden, die verhindern, dass die gesamte Bewertung oder Teile davon fortgesetzt werden.

Jede Entscheidung zur Verlängerung des Zeitrahmens der Bewertung wird von der Sicherheitszertifizierungsstelle in Abstimmung mit den verschiedenen nationalen Sicherheitsbehörden gefällt, die durch das geografische Tätigkeitsgebiet betroffen sind, und mit dem Antragsteller vereinbart. Der verlängerte Zeitrahmen umfasst sowohl den Zeitraum, den der Antragsteller zur Vorlage der angeforderten Informationen benötigt, als auch den Zeitraum, den die zuständigen Behörden benötigen, um zu prüfen, ob die neu vorlegten Informationen dem Ersuchen entsprechen. Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, kann die Sicherheitszertifizierungsstelle den Zeitrahmen der Bewertung weiter verlängern oder die Ablehnung des Antrags vorschlagen.

Falls die Agentur hinsichtlich der Ergebnisse und des Ausgangs ihrer Bewertung nicht mit der bzw. den nationalen Sicherheitsbehörden übereinstimmt, die durch das geografische Tätigkeitsgebiet betroffen ist bzw. sind (siehe auch Abschnitt 6.1.1), kann der Zeitrahmen der Bewertung auch für die folgenden Zeiträume verlängert werden:

- › für den Zeitraum der Zusammenarbeit mit der Absicht, sich auf eine für alle Seiten annehmbare Bewertung zu einigen (d. h. bis zu einem Monat);
- › für den Zeitraum, in dem die Angelegenheit zum Zweck eines Schiedsverfahrens an die Beschwerdekammer der Agentur verwiesen wird (d. h. bis zu einem Monat).

Wenn die nationale(n) Sicherheitsbehörde(n) die Angelegenheit zum Zweck eines Schiedsverfahrens an die Beschwerdekammer der Agentur verwiesen hat (haben), ist die Zeit, die der Agentur für die Fällung ihrer endgültigen Entscheidung auf der Grundlage der Auffassung der Beschwerdekammer eingeräumt wird, Teil des Zeitrahmens für die Sicherheitsbewertung.

Wenn das Enddatum der Bewertung so liegt, dass keine Entscheidung vor dem Ablauf der aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs gefällt werden kann (z. B. aufgrund der verspäteten Einreichung eines Antragsdossiers durch einen Antragsteller oder einer vereinbarten Verlängerung des Zeitrahmens der Bewertung), können die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden zusammen mit dem Antragsteller Notfallmaßnahmen ergreifen (siehe Abschnitt 5.3).

5.3 Notfallmaßnahmen

Die verschiedenen Behörden können in Betracht ziehen, Notfallmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche Bedenken hinsichtlich des für die Bewertung vorgeschriebenen Zeitrahmens anzugehen, insbesondere, wenn

das Gefühl besteht, dass die einheitliche Sicherheitsbescheinigung nicht rechtzeitig erteilt werden kann (d. h. vor dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs). In diesen Fällen kann die Behörde bzw. können die Behörden eine Lösung des Problems durch Abhilfemaßnahmen anstreben, z. B. Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter, die an dem Antrag arbeiten, oder Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen.

Wenn die einheitliche Sicherheitsbescheinigung nicht rechtzeitig erteilt werden kann, weil der Antragsteller nicht alle angeforderten Informationen eingereicht hat, sollten die Behörden die verschiedenen Optionen mit dem Antragsteller besprechen, beispielsweise, um den Antrag abzulehnen oder eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung mit Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen auszustellen. Letztere können sich auf Folgendes beziehen:

- › Gültigkeitsdauer der Bescheinigung, unter der Bedingung, dass eine kürzere Dauer notwendig ist, um die wirksame Kontrolle der Risiken hinsichtlich der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs sicherzustellen;
- › Art des Betriebs – beispielsweise eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung, die die Beförderung gefährlicher Güter ausschließt;
- › geografisches Tätigkeitsgebiet – beispielsweise eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung, die einen Teil des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets ausschließt.

Darüber hinaus könnten Notfallmaßnahmen notwendig sein, wenn eine Sicherheitsbescheinigung voraussichtlich abläuft, bevor ein Verlängerungsverfahren abgeschlossen werden kann, weil das Antragsdossier zu spät eingereicht wurde. Die betreffenden Behörden können nach einer teilweisen Bewertung und aufgrund der bei früheren Aufsichtstätigkeiten gesammelten Informationen eine Bescheinigung mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer und anderen Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen (falls zutreffend) ausstellen. Damit sollte ein angemessener Zeitrahmen für die eingehende Bewertung eingeräumt werden, und es sollte nach Abschluss dieses Verfahrens möglich sein, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für fünf Jahre auszustellen.

5.4 Kommunikationsregelung

Besprechungen (entweder persönliche Treffen oder Tele-/Videokonferenzen) oder jede Art von Abstimmungstätigkeiten, in die der Antragsteller einbezogen ist, können auf Anforderung jeder Partei (d. h. Behörde bzw. Behörden oder Antragsteller) geplant werden. Die Notwendigkeit einer Besprechung wird mit den anderen Parteien diskutiert, um zu ermitteln, ob eine dieser Parteien auch teilnehmen sollte. Wenn eine solche Besprechung organisiert wird, teilt die Partei, die um die Besprechung ersucht, den anderen alle einschlägigen Details mit (d. h. Ort, Datum, Tagesordnung der Besprechung, die von jeder Partei benötigten Beiträge usw.). Protokolle der Besprechungen sowie jede andere Abstimmungstätigkeit werden vom Anforderer erstellt, Kopien davon werden an alle Teilnehmer gesendet und in die zentrale Anlaufstelle hochgeladen.

Falls das geografische Tätigkeitsgebiet nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist, kann jede an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde zusätzliche Informationen jeweils für ihren Teil der Bewertung vom Antragsteller anfordern. Die Sicherheitszertifizierungsstelle sollte die an den Antragsteller gestellten Ersuchen (um zusätzliche Informationen, Besprechungen usw.) koordinieren, um zu verhindern, dass die Behörden dasselbe Ersuchen mehrfach an ihn richten. Der Antragsteller liefert seine Antwort auf das Ersuchen rechtzeitig über die zentrale Anlaufstelle. Wenn der Antragsteller die angeforderten Informationen nicht im erforderlichen Zeitrahmen vorlegt, wird ein Warnhinweis an ihn und an den Anforderer gesendet.

Die Abstimmung zwischen den an der Sicherheitsbewertung beteiligten Parteien erfolgt normalerweise in einer gemeinsam vereinbarten Sprache.

Die Entscheidung der Sicherheitszertifizierungsstelle und die Gründe dafür werden immer in der Sprache des Antragstellers verfügbar gemacht (d. h. einer Amtssprache der Union, die für das Antragsdossier gewählt wurde).

Die vorstehenden Grundsätze gelten für alle Arten von mündlicher und schriftlicher Kommunikation, einschließlich aller für die Sicherheitsbewertung relevanten Berichte und sonstigen Berichte, die nach einem Besuch, einer Inspektion oder einem Audit erstellt werden (siehe auch Abschnitt 5.6).

5.5 Umgang mit Problemen

5.5.1 Verwendung des Problemprotokolls

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden müssen ermitteln, ob die anwendbaren Anforderungen (siehe Abschnitt 4) erfüllt werden. Im Verlauf des Sicherheitsbewertungsverfahrens können die Prüfer sowohl während der Erstprüfung als auch während der eingehenden Bewertung Fragen aufwerfen. Alle Fragen werden in eine der vier unten angeführten Kategorien eingeteilt. Sie werden im **Problemprotokoll** der zentralen Anlaufstelle aufgezeichnet, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Parteien zu erleichtern.

Wenn der gesamte Antrag oder Teile davon Mängel aufweisen, können die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden über das Problemprotokoll Zusatzinformationen vom Antragsteller anfordern und dabei einen Zeitrahmen für die erwartete Antwort festlegen. Dieser sollte angemessen sein und im Verhältnis zur Schwierigkeit der Lieferung der angeforderten Informationen stehen. Der Antragsteller wiederum übermittelt die geforderten Informationen über das Problemprotokoll. Wenn der Antragsteller mit dem vorgeschlagenen Zeitrahmen nicht einverstanden ist, kann er diesen mit der betroffenen Behörde diskutieren, die wiederum entscheiden kann, den Zeitrahmen für die erwartete Antwort im Problemprotokoll anzupassen.

Um zufriedenstellend zu sein, müssen die schriftlichen Antworten des Antragstellers ausreichen, um die geäußerten Bedenken auszuräumen, und um zu zeigen, dass die vorgeschlagenen Regelungen die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Er kann neue Dokumente einreichen und/oder Teile der ursprünglich vorgelegten Dokumente neu formulieren, um das zu ersetzen, was im ursprünglichen Antrag unzureichend war, mit einer Erklärung dazu, wie dadurch die ermittelten Mängel angegangen werden. Der Antragsteller kann zusätzlich einschlägige stützende Informationen liefern (z. B. SMS-Verfahren). Neue und/oder aktualisierte Unterlagen werden über das Problemprotokoll als Anlagen zu den damit zusammenhängenden Problemen eingereicht. Der Antragsteller ist dafür zuständig, die Änderungen an den ursprünglich eingereichten Unterlagen kenntlich zu machen (z. B. per „Änderungen nachverfolgen“). Damit können die Prüfer feststellen, dass die relevanten Teile der Dokumente entsprechend geändert wurden und dass andere Teile nicht geändert wurden.

Ähnlich kann der Antragsteller Maßnahmen zur Lösung von Problemen und Zeitrahmen für deren Umsetzung vorschlagen. Wenn die betroffene Behörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder Zeitrahmen nicht einverstanden ist, ist sie gehalten, den Antragsteller unverzüglich zu kontaktieren, um das Problem zu lösen. Die vereinbarte Lösung des Problems sollte im Problemprotokoll erfasst werden.

5.5.2 Einstufung von Problemen

In Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission werden vier Typen von Problemen genannt:

Typ 1 entspricht einer Frage. In diesem Fall wird der Antragsteller aufgefordert, Zusatzinformationen zur Klarstellung bestimmter Aspekte des Antragsdossiers zur Verfügung zu stellen.

In diesem Fall muss der Antragsteller möglicherweise Informationen liefern, die notwendig sind, um ein bestimmtes Anliegen zu klären. So kann beispielsweise das vom Antragsteller eingereichte Organigramm zeigen, dass die Zuständigkeiten für sicherheitsbezogene Angelegenheiten in einer bestimmten Weise zugeordnet sind. Der dazugehörige erklärende Text scheint jedoch eine andere Zuordnung zu zeigen, sodass eine mangelnde Klarheit bezüglich der Zuständigkeiten für Sicherheitsfragen besteht.

Typ 2 entspricht einer Beobachtung oder Anmerkung, die der Beurteilung durch den Antragsteller überlassen bleibt.

Beispielsweise hat der Prüfer im Antragsdossier eine Reihe von Unstimmigkeiten zwischen den Normen bemerkt, auf die das Unternehmen Bezug nimmt. Diese Abweichungen beziehen sich auf unterschiedliche Normen, die von den verschiedenen Abteilungen des Unternehmens angewendet werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit, müssen jedoch vom Antragsteller gelöst werden.

Typ 3 entspricht einer geringfügigen Nichteinhaltung oder einem Restbedenken. Der Prüfer, der das Problem anspricht, vereinbart mit dem Antragsteller, ob die Lösung des Problems auf einen Zeitpunkt nach der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verschoben werden kann. In diesem Fall wird erwartet, dass der Antragsteller die Angelegenheit vor dem nächsten Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung regelt. Vor der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte mit den an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden vereinbart werden, welche von ihnen diese Probleme während ihrer Aufsichtstätigkeiten nachverfolgt. Probleme des Typs 3, die nicht vor der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beigelegt sind, werden zur Neubewertung im Rahmen des nächsten Antrags auf Erneuerung/Aktualisierung in das Problemprotokoll übertragen.

Die Einstufung eines Problems als „Typ 3“ bedeutet, dass das ermittelte Problem mit der Erwartung festgestellt wird, dass es durch den Antragsteller während der Aufsichtstätigkeiten nach Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung gelöst wird. Wenn mehrere Probleme als „Typ 3“ eingestuft wurden, kann eine Behörde beschließen, bis zur Lösung dieser Probleme von der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung abzusehen. Der Status der Restbedenken wird im Problemprotokoll durch den Prüfer entsprechend aktualisiert (d. h. er stuft das Problem als „Restbedenken, zurückgestellt für Aufsicht“ ein). Unter Berücksichtigung der von der nationalen Sicherheitsbehörde zur Verfügung gestellten Informationen können Restbedenken beim nächsten Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung durch die Sicherheitszertifizierungsstelle geschlossen werden.

Beispielsweise beobachtet der Prüfer, dass ein Antragsteller angibt, ein Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 eingerichtet zu haben, aber er findet Nachweise dafür, dass das Verfahren nur von vier von fünf Auftragnehmern akzeptiert wurde. Der Antragsteller bestätigt, dass er noch auf die endgültige Bestätigung des fünften Auftragnehmers wartet, der für nicht-sicherheitsrelevante Aufgaben wie die Reinigung von Zügen verantwortlich ist. In diesem Fall kann der Prüfer die Zusicherung des Antragstellers akzeptieren, dass die Informationen geliefert werden, und das Problem als Restbedenken zur späteren Bestätigung neu einstufen.

Typ 4 entspricht einer größeren Nichteinhaltung, bei der das durch die fehlenden Informationen oder die mangelnde Klarheit der Informationen bedingte Problem so bedeutsam ist, dass der Antrag in der eingereichten Form nicht angenommen werden kann und eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erst dann ausgestellt werden kann, wenn das Problem gelöst ist.

Beispielsweise reicht ein Antragsteller einen Antrag ein, bei dem er eine Reihe von Belegen vorgelegt hat, wonach ein Verfahren zur Planung von Änderungen vorhanden ist. Die Analyse der eingereichten Informationen ergibt, dass die Verordnung (EU) Nr. 402/2013 nicht als Teil des Risikomanagementprozesses erwähnt wird. Da die gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Verordnung gegebenenfalls zu nutzen, stellt dies einen erheblichen Mangel im Antragsdossier dar, der vor der Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beseitigt werden muss.

Im Allgemeinen sind Probleme des „Typs 4“ Probleme, bei denen der Antragsteller in seinem Antragsdossier nicht nachgewiesen hat, dass er das EU-Recht oder die nationalen Rechtsvorschriften einhält, oder bei denen die Belegdokumente darauf hindeuten, dass das möglicherweise nicht der Fall ist. Eine mögliche Lösung für die Behebung solcher Probleme kann darin bestehen, Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen für die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aufzuerlegen. Diese Option ist geeignet, wenn die Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen klar definiert werden können und keine Auswirkungen auf andere Teile des SMS haben. Beispielsweise kann eine Organisation angeben, dass sie plant, sowohl Güter- als auch Personenbeförderung durchzuführen, legt jedoch keinen Nachweis dafür vor, dass sie die mit ihrem Güterverkehr verbundenen Risiken kontrollieren kann. In diesem Fall kann die einheitliche Sicherheitsbescheinigung für den Antragsteller ausschließlich auf den Personenverkehr beschränkt werden.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Informationen kann die Behörde den Status der Restbedenken für dieses Problem wie folgt anpassen:

- (a) „Ungelöstes Problem“, wenn die vom Antragsteller eingereichten Nachweise nicht ausreichend sind und nach wie vor Zusatzinformationen benötigt werden;*
- (b) „Restbedenken für Aufsicht“, wenn die Angelegenheit keine direkten Folgen für die Leistung des Eisenbahnunternehmens im Bereich der Sicherheit hat und damit für die Aufsichtstätigkeit zurückgestellt werden kann;*
- (c) „Problem abgeschlossen“, wenn der Antragsteller eine angemessene Antwort geliefert hat und keine Restbedenken mehr verbleiben.*

Wenn eine Antwort auf ein Problem vom „Typ 1“ oder „Typ 4“ eingeht, überprüft der Prüfer als Verantwortlicher für das Problem die Antwort und klassifiziert das Problem neu, um deutlich zu machen, dass die Angelegenheit zufriedenstellend gelöst wurde oder nicht. In letzterem Fall übermittelt der Prüfer seine Entscheidung und die Gründe dafür im Problemprotokoll und bittet gegebenenfalls um Zusatzinformationen.

Der Prüfer gibt an, warum keine Einhaltung erreicht wurde, aber es obliegt dann dem Antragsteller zu ermitteln, wie er eine Einhaltung erreichen kann, und mit dem Prüfer einen Zeitrahmen dafür zu vereinbaren. Wenn sich der Zeitrahmen über das erwartete Datum der Zertifizierung hinaus erstreckt, ist eine weitere Einschätzung dazu erforderlich, ob das ungelöste Problem der Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung im Weg steht.



Wenn der Antragsteller die angeforderten Informationen nicht liefert oder wenn die vom Antragsteller gelieferten Zusatzinformationen nicht ausreichend sind, kann der Zeitrahmen der Bewertung verlängert oder der Antrag abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Antrags ist das letzte Mittel; beschließt die Sicherheitszertifizierungsstelle, einen Antrag abzulehnen, wird die Entscheidung zusammen mit den entsprechenden Gründen im Bewertungsbericht festgehalten und dem Antragsteller mitgeteilt. Nach einer Ablehnungsentscheidung muss der Antragsteller einen neuen Antrag einreichen.

5.6 Prüfungen, Inspektionen oder Besuche

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde oder die daran beteiligten Behörden sind befugt, Audits, Inspektionen oder Besuche vor Ort beim Antragsteller durchzuführen.

Für die Zwecke dieses Leitfadens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- › **Audit** bedeutet eine strukturierte Maßnahme, bei der das Eisenbahnunternehmen anhand einer bestimmten Sicherheitsmanagementnorm oder eines bestimmten Auditprotokolls geprüft wird. Audits können extern oder vor Ort anhand verschiedener Techniken wie einer Dokumentenprüfung, Befragungen oder Stichproben durchgeführt werden.

- › **Inspektion** bedeutet den Einsatz entsprechend befugter und qualifizierter Bediensteter der Sicherheitszertifizierungsstelle bzw. einer zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zur Prüfung eines bestimmten und beschränkten Aspekts der Tätigkeit eines Eisenbahnunternehmens. Die Inspektion sollte für den Zweck der Feststellung der Einhaltung der SMS-Anforderungen und der notifizierten nationalen Vorschriften oder einer Überprüfung verwendet werden, dass das, was in den das Sicherheitsmanagementsystem stützenden Dokumenten dargelegt ist oder diesbezüglich gesagt wurde, auch tatsächlich in der Praxis der Fall ist. Bei einer „Inspektion“ im Sinne dieses Leitfadens wird sowohl überprüft, dass der Prozess vorhanden ist, als auch, wie gut er funktioniert. Eine Inspektion bedeutet nicht ein Abhaken, dass bestimmte Dokumente oder Ausrüstungsteile vorhanden sind, denn damit kann der Inspektor nur feststellen, dass etwas vorhanden ist, und nicht, ob es auch in der Praxis genutzt wird.
- › **Besuche** vor Ort beim Antragsteller, außer Besuche, die für die Zwecke einer Inspektion oder eines Audits durchgeführt werden, sind kurzfristig angekündigte Maßnahmen an bestimmten Teilen des Standorts des Eisenbahnunternehmens, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Durchführung eines SMS-Verfahrens zu beobachten.

Zweck solcher Audits, Inspektionen oder Besuche vor Ort beim Antragsteller ist es, zusätzliche Nachweise zu sammeln, die nicht aus einer Dokumentenprüfung des Antragsdossiers abgeleitet werden können, und sicherzustellen, dass Probleme, die gegebenenfalls im Rahmen früherer Aufsichtstätigkeiten nicht angegangen wurden, vom Antragsteller angemessen angegangen wurden. Die Behörden können die Planung eines Audits, einer Inspektion oder eines Besuchs abhängig von dem zu bewertenden Dossier entscheiden, insbesondere bei neuen Anträgen, bei denen keine Aufzeichnungen von früheren Aufsichtstätigkeiten vorhanden sind. Diese Audits, Inspektionen oder Besuche vor Ort beim Antragsteller ersetzen jedoch nicht die kontinuierliche Aufsicht, die durch die nationale Sicherheitsbehörde durchgeführt wird; dabei soll Doppelarbeit vermieden werden.

5.7 Verknüpfungen zwischen Bewertung und Aufsicht

Die Bewertung und die anschließende Aufsichtstätigkeit stehen in enger Beziehung zueinander, wobei die Ergebnisse der Bewertung als Informationen in die Aufsichtstätigkeit durch die nationale Sicherheitsbehörde einfließen und die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit durch die nationale Sicherheitsbehörde wiederum als Informationen in die Neubewertung vor der Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einfließen.

Die bei der Bewertung erkannten Probleme können für die spätere Aufsichtstätigkeit zurückgestellt werden, sofern sie nicht größere Nichteinhaltungen betreffen, die die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verhindern würden (d. h. Probleme vom „Typ 4“ oder mehrere Probleme vom „Typ 3“), und unter der Bedingung, dass deren Nachverfolgung mit der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde vereinbart wird.

Die Aufsichtstätigkeit hilft zu bestimmen, wie wirksam das SMS arbeitet. Diese Informationen können in die Neubewertung des Antrags vor der Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einfließen. Ausführliche Informationen sind im *Leitfaden der Agentur zur Aufsicht* zu finden.

6 Schiedsverfahren, Überprüfung, Beschwerde und gerichtliche Überprüfung

6.1.1 Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren ist nur in Fällen anwendbar, in denen die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, wie in Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.

Die Agentur kann im Verlauf der Sicherheitsbewertung, bevor sie ihre Entscheidung über die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung fällt, der Bewertung, die von einer oder mehreren nationalen Sicherheitsbehörden durchgeführt wurde, nicht zustimmen.

Stimmt die Agentur einer negativen Bewertung seitens einer oder mehrerer nationaler Sicherheitsbehörden nicht zu und ist es nicht möglich, sich auf eine für alle Seiten annehmbare Bewertung zu einigen, kann die zuständige nationale Sicherheitsbehörde (oder die Behörden) die Angelegenheit an die Beschwerdekammer der Agentur verweisen. In einem solchen Fall setzt die Agentur ihre Entscheidung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens aus. Daher wird die Zeit zwischen dem Antrag auf ein Schiedsverfahren und der Entscheidung der Beschwerdekammer nicht als Teil des Zeitrahmens für die Sicherheitsbewertung betrachtet.

Der Antragsteller wird durch die zentrale Anlaufstelle über die Verlängerung des Zeitrahmens für die Bewertung aufgrund des Schiedsverfahrens informiert.

Stimmt die Beschwerdekammer der Agentur zu, so wird die Agentur eine Entscheidung treffen und unverzüglich eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausstellen. Stimmt die Beschwerdekammer der nationalen Sicherheitsbehörde zu, so wird die Agentur unverzüglich eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für ein geografisches Tätigkeitsgebiet ausstellen, das die Teile des Netzes ausschließt, für die eine negative Bewertung abgegeben wurde.

6.1.2 Überprüfung

Das Überprüfungsverfahren ist sowohl für Fälle anwendbar, in denen die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, als auch für Fälle, in denen die nationale Sicherheitsbehörde in dieser Weise handelt, wie in Artikel 10 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.

In Fällen, in denen die Sicherheitszertifizierungsstelle die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ablehnt oder eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung mit Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen außer denen ausstellt, die der Antragsteller in seinem Antragsformular aufgeführt hat, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach seiner Benachrichtigung über die Entscheidung eine Überprüfung der Entscheidung beantragen. Dieser Antrag wird vom Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle übermittelt.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag auf Überprüfung und fügt eine Liste der Punkte bei, die seiner Ansicht nach bei der Sicherheitsbewertung nicht angemessen berücksichtigt wurden. Hierbei sollte der Antragsteller beachten, dass neue ergänzende Nachweise, die nach der Benachrichtigung über die Entscheidung vorgelegt wurden, von der Sicherheitszertifizierungsstelle nicht beachtet werden. Falls der Antragsteller wünscht, dass neue Nachweise berücksichtigt und geprüft werden, so kann dies nur im Rahmen eines neuen Antrags erfolgen.

Bei der Überprüfung des Falls handelt die Sicherheitszertifizierungsstelle im Rahmen ihrer Verfahrensordnung, um die Unparteilichkeit des Verfahrens sicherzustellen. Dazu gehört unter anderem, dass soweit wie praktisch möglich Prüfer eingesetzt werden, die an der ersten Bewertung nicht beteiligt waren. Das Überprüfungsverfahren erfolgt gemäß der Struktur des Sicherheitsbewertungsverfahrens, ist jedoch auf die Punkte beschränkt, die die Grundlage für die negative Entscheidung bei der ersten Bewertung waren. Darüber hinaus werden die beteiligten Behörden keine Audits, Inspektionen oder Besuche vor Ort beim Antragsteller in Bezug auf die Liste der Punkte durchführen, die dem Antrag auf Überprüfung beigelegt sind.

Die Entscheidung der Sicherheitszertifizierungsstelle, ihre erste Entscheidung zu bestätigen oder zu widerrufen, wird allen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Parteien, auch dem Antragsteller, über die zentrale Anlaufstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf Überprüfung mitgeteilt. Wird die negative Entscheidung im Überprüfungsverfahren widerrufen, stellt die Sicherheitszertifizierungsstelle

unverzüglich eine neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus. Die überprüfte Bescheinigung ist eine Bescheinigung derselben Art (neu/geändert/erneuert) wie die ursprüngliche Bescheinigung, die dem Überprüfungsverfahren unterzogen wurde. Die ursprüngliche Bescheinigung wird in der ERADIS-Datenbank als ungültig gekennzeichnet. Wird die negative Entscheidung der Sicherheitszertifizierungsstelle bestätigt, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, und zwar entweder

- bei der Beschwerdekammer – bei Anträgen, bei denen die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle ausgewählt wurde – siehe auch Abschnitt 6.1.3, oder
- bei der nationalen Beschwerdestelle gemäß dem einschlägigen nationalen Verfahren – bei Anträgen, bei denen die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt.

6.1.3 Beschwerde



Im Anschluss an einen Antrag auf Überprüfung und in Fällen, in denen die negative Entscheidung bestätigt wird, kann der Antragsteller weiterhin Beschwerde gegen die Entscheidung der Sicherheitszertifizierungsstelle einlegen, wie in Artikel 10 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.

Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/796 über die Eisenbahnagentur können auch natürliche oder juristische Personen Beschwerde gegen eine Entscheidung einlegen, die sie unmittelbar und individuell betrifft, auch wenn die Entscheidung an eine andere Person gerichtet ist (d. h. in diesem Fall an den Antragsteller).

In dem Fall, in dem die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, wird das Beschwerdeverfahren im Anwendungsleitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde beschrieben.

Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, gilt das im Folgenden beschriebene Beschwerdeverfahren.

Der Antragsteller legt seine Beschwerde bei der Beschwerdekammer ein. Die Agentur entscheidet, ob die Durchführung ihrer Entscheidung ausgesetzt wird oder nicht, und teilt dies dementsprechend allen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden und dem Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle mit. Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde, ob sie der Beschwerde stattgibt oder sie zurückweist. Die Entscheidung der Beschwerdekammer über die Beschwerde wird ebenfalls in der zentralen Anlaufstelle erfasst.

Wenn die Beschwerdekammer feststellt, dass die Beschwerde begründet ist, verweist sie die Angelegenheit an die Agentur zurück. Die Agentur überprüft ihre Entscheidung in Abstimmung mit der oder den nationalen Sicherheitsbehörden, die vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen sind, gemäß den Empfehlungen der Beschwerdekammer. Dieses Verfahren wird gemäß der Verfahrensordnung der Agentur durchgeführt und stellt die Unparteilichkeit sicher. Dazu gehört unter anderem, dass Prüfer eingesetzt werden, die an der ersten Bewertung nicht beteiligt waren. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden in der zentralen Anlaufstelle erfasst.

Wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde bei der Beschwerdekammer oder der nationalen Beschwerdestelle eingelegt wird, widerrufen wird, so stellt die Sicherheitszertifizierungsstelle unverzüglich die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung über die Feststellungen der Beschwerdekammer.

Die für die Beschwerde geltende Verfahrensordnung wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission *[Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Agentur]* im Einzelnen dargelegt. Die Beschwerdegebühr wird in Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission über Gebühren und Entgelte festgelegt.

6.1.4 Gerichtliche Überprüfung

Von der Sicherheitszertifizierungsstelle gefällte Entscheidungen unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung.

Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, unterliegen ihre Entscheidungen der gerichtlichen Überprüfung nach Artikel 263 AEUV. Nichtigkeitsklagen beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Entscheidungen der Agentur oder Klagen wegen Untätigkeit innerhalb der anwendbaren Fristen sind erst zulässig, nachdem der Beschwerdeweg innerhalb der Agentur (siehe auch Abschnitt 6.1.3) ausgeschöpft wurde, wie in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2016/796 dargelegt.

Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, unterliegen ihre Entscheidungen der gerichtlichen Überprüfung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Das Verfahren für die Beantragung einer gerichtlichen Überprüfung wird im Anwendungsleitfaden der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde beschrieben.

7 Aktualisierung und Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Gemäß Artikel 10 Absatz 13 und Artikel 10 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2016/798 muss die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden, wenn das Eisenbahnunternehmen **wesentliche Änderungen an Art oder Umfang des Betriebs vornimmt oder das geografische Tätigkeitsgebiet erweitert**. Der Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss die Sicherheitszertifizierungsstelle unverzüglich informieren, wenn er solche Änderungen vorschlägt. Die Änderungen können technischer, betrieblicher oder organisatorischer Natur sein.

Eine aktualisierte einheitliche Sicherheitsbescheinigung kann gemäß Artikel 10 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2016/798 erforderlich sein, wenn wesentliche Änderungen des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit vorgenommen werden.



Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung muss möglicherweise auch dann aktualisiert werden, wenn sich die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, geändert haben, ohne jedoch Auswirkungen auf die Art, den Umfang oder das geografische Tätigkeitsgebiet zu haben.

Eine Erneuerung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist für Eisenbahnunternehmen erforderlich, die bereits über eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung verfügen und die ihren Eisenbahnbetrieb nach dem Ablaufdatum ihrer aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung fortsetzen möchten.

Die Sicherheitszertifizierungsstelle kann den Antragsteller darauf aufmerksam machen, dass die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert oder erneuert werden muss. Hierzu ist es ratsam, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf einer bestehenden Sicherheitsbescheinigung vorzunehmen. Der eigentliche Antrag auf Aktualisierung oder Erneuerung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte nicht auf Initiative der Sicherheitszertifizierungsstelle gestellt werden, sondern eine vom Eisenbahnunternehmen ergriffene Maßnahme sein.

Wenn ein Eisenbahnunternehmen eine Aktualisierung oder Verlängerung beantragt, muss es über eine gültige einheitliche Sicherheitsbescheinigung (oder gültige Sicherheitsbescheinigungen Teil A und Teil B) für das geografische Tätigkeitsgebiet verfügen, auf das sich die einheitliche Sicherheitsbescheinigung erstreckt.

7.1 Bewertung der Notwendigkeit einer Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (a) Das Eisenbahnunternehmen führt ein SMS ein und nutzt es, um die Kontrolle aller Risiken in Verbindung mit seinen Tätigkeiten sicherzustellen, einschließlich des sicheren Managements von Änderungen. Als Teil des SMS überwacht das Eisenbahnunternehmen auch die ordnungsgemäße Anwendung und Wirksamkeit der SMS-Regelungen, einschließlich der Risikokontrollmaßnahmen.
- (b) Die Sicherheitszertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung. Nach Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung übernimmt die nationale Sicherheitsbehörde die Aufsicht, um zu überwachen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen durch das SMS der Eisenbahngesellschaft kontinuierlich eingehalten werden.
- (c) Die Bedingungen für die Aktualisierung der Sicherheitsbescheinigung sind in Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10 Absatz 14 und Artikel 10 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2016/798 dargelegt.
- (d) In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 wird vom Inhaber der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verlangt, dass er die Sicherheitszertifizierungsstelle über alle wesentlichen Änderungen an Art, Umfang oder geografischem Tätigkeitsbereich informiert.

Das Eisenbahnunternehmen reicht einen Antrag auf Aktualisierung der gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle ein.

Der Antragsteller beschreibt die vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich aller zur Minderung der Risiken ergriffenen Maßnahmen, die eine Änderung an seinen SMS-Regelungen bedingen. Die an der Dokumentation vorgenommenen Änderungen können auf verschiedene Weise angegeben werden, beispielsweise mithilfe einer Tabelle oder mithilfe von hervorgehobenem Text, müssen jedoch in den Tabellen klar erkennbar gemacht werden, mit Querverweisen in den Nachweisen auf die gesetzlichen Anforderungen, die dem Antragsdossier im Anhang beigefügt werden.

Bei einer Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte der Umfang der SMS-Neubewertung in jedem Fall im Verhältnis zum Risikoniveau der Änderungen stehen und sollte auf die relevanten Bereiche konzentriert sein.

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden prüfen die Änderungen an den Nachweisen, die im vorherigen Antrag eingereicht wurden, und berücksichtigen die Ergebnisse der früheren Aufsichtstätigkeiten, um die einschlägigen Anforderungen zu ermitteln, auf deren Grundlage der Antrag auf Aktualisierung zu bewerten ist.



Dies schließt jedoch nicht aus, dass die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden in bestimmten Fällen eine vollständige Neubewertung des Antragsdossiers vornehmen. Beispielsweise könnte eine vollständige Neubewertung durchgeführt werden, wenn der Antragsteller keine ausreichenden Informationen über die an seinem SMS vorgenommenen Änderungen vorlegt, wenn in einer Übergangsphase von einem Regulierungssystem zu einem anderen ein Antrag gestellt wird oder wenn bei vorausgehenden Aufsichtstätigkeiten signifikante Bedenken aufgeworfen wurden.

7.1.1 Art und Umfang des Betriebs



Die Begriffe „Betriebsart“ und „Betriebsumfang“ sind in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 wie folgt definiert:

(a) **Die Betriebsart** ist durch Folgendes gekennzeichnet:

1. Personenbeförderung unter Einschluss oder Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsdiensten;
2. Güterbeförderung unter Einschluss oder Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter, und
3. ausschließlicher Rangierbetrieb.

(b) **Der Betriebsumfang** ist durch Folgendes gekennzeichnet:

1. die Beförderungsleistung im Personen-/Güterverkehr, und
2. die überschlägige Größe eines Eisenbahnunternehmens hinsichtlich der Zahl der im Eisenbahnbereich tätigen Mitarbeiter (z. B. als ein Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen, mittelgroßes Unternehmen oder Großunternehmen).

Ferner wird hinsichtlich der Betriebsart anerkannt, dass andere Arten von Diensten vorhanden sein können, z. B. der Betrieb auf Gleisanschlüssen im Privateigentum, der Test von Fahrzeugen usw. Diese zusätzlichen Arten von Diensten sollten im Antragsformular angegeben werden.

7.1.2 Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets

Bei einer Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets nimmt das Eisenbahnunternehmen die notwendigen Änderungen an den in seinem früheren Antrag eingereichten Nachweisen vor. Diese sollten die

einschlägigen Anforderungen abdecken, die in den notifizierten nationalen Vorschriften für das neue geografische Tätigkeitsgebiet dargelegt sind.

Wird ein solcher Antrag auf Aktualisierung eingereicht, so werden alle Behörden, die an der früheren Sicherheitsbewertung beteiligt waren, entsprechend benachrichtigt, auch wenn die Änderung nur Auswirkungen auf eine Behörde hat.

7.1.3 Änderung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit

Jede wesentliche Änderung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit (z. B. eine neue EU-Verordnung, eine nationale Verordnung unter Einschluss neuer oder überarbeiteter notifizierter nationaler Sicherheitsvorschriften) muss vom Eisenbahnunternehmen über seine SMS-Verfahren ermittelt und verwaltet werden (z. B. Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsanforderungen, Änderungsmanagementprozess). Das Eisenbahnunternehmen ist dann verantwortlich für die Einhaltung der neuen oder überarbeiteten rechtlichen Anforderungen. Im Rahmen ihrer Pflichten muss die nationale Sicherheitsbehörde den Regelungsrahmen im Bereich der Sicherheit fördern. Daher wird von der nationalen Sicherheitsbehörde erwartet, dass sie das Eisenbahnunternehmen nach Bedarf darin unterstützt, den Inhalt der am Regelungsrahmen im Bereich der Sicherheit vorgenommenen Änderungen zu verstehen.

7.1.4 Änderung an den Bedingungen, unter denen die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde

In der Regel ist das Eisenbahnunternehmen verantwortlich dafür, Kontakt mit der Sicherheitszertifizierungsstelle aufzunehmen, wenn es eine Änderung an den Bedingungen plant, unter denen die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde. Dies erstreckt sich auf eine Reihe von Änderungen, die das Eisenbahnunternehmen planen kann. Diese können von einfachen administrativen Änderungen bis hin zu wesentlichen betrieblichen Änderungen reichen (z. B. eine Änderung an den SMS-Verfahren, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 als signifikant erkannt wurde).

Administrative Änderungen sind beschränkt auf Änderungen an den grundlegenden Informationen in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (z. B. eingetragener Name, Registernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), ohne Auswirkungen auf Art, Umfang oder geografisches Tätigkeitsgebiet. Für solche administrativen Änderungen kann ein vereinfachtes Verfahren zur Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung anwendbar sein, und die Sicherheitszertifizierungsstelle entscheidet auf Verlangen des Eisenbahnunternehmens, ob die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden muss.

Die Sicherheitszertifizierungsstelle wird dazu angehalten, vor der Entscheidung über die Anwendung eines solchen vereinfachten Verfahrens zu prüfen, dass die notifizierte Änderung keine organisatorischen Änderungen verbirgt, die Auswirkungen auf den Zugbetrieb haben können (z. B. Änderung des Namens oder der Registerdaten aufgrund einer Umstrukturierung des Unternehmens oder der Fusion zweier unterschiedlicher Unternehmen mit Neuzuweisung der sicherheitsrelevanten Aufgaben und Zuständigkeiten).

7.1.5 Beispiele für Änderungen, die die Aktualisierung einer Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen könnten

Jede wesentliche Änderung an der Art oder dem Umfang des Betriebs macht die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich. Darüber hinaus macht jede Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich.

Die Bestimmungen im SMS des Eisenbahnunternehmens sollten jedoch so dargelegt werden, dass sie für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet gültig sind (z. B. Infrastrukturen verschiedener Mitgliedstaaten).

In den meisten Fällen ist für jede Änderung an der in der Bescheinigung angegebenen Art des Betriebs eine Aktualisierung erforderlich.

Änderungen am Umfang des Betriebs erfordern eingehendere Überlegungen, da diese Informationen nicht direkt in der Bescheinigung berücksichtigt werden und stärker von Änderungen an den Ressourcen und der Geschäftsentwicklung des Unternehmens abhängig sind.

Alle als „wesentlich“ erkannten Änderungen führen zu einer Neubewertung und einer Aktualisierung der Bescheinigung. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Änderung die Folge geschäftlicher Entwicklungen innerhalb eines Unternehmens oder der Übernahme des Betriebs eines anderen Unternehmens ist.

Wenn ein Eisenbahnunternehmen, das Personenbeförderung betreibt, beispielsweise nach dem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen oder der Übernahme eines anderen Unternehmens auch eine Güterbeförderung durchzuführen plant, sollte dies als „wesentliche Änderung“ von „Art und Umfang“ des Betriebs durch das Eisenbahnunternehmen betrachtet werden, und dann sollte die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden.

Wenn die Änderung keine Auswirkungen auf die Art oder den Umfang des Betriebs hat oder die Notwendigkeit einer Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nicht offensichtlich ist, muss möglicherweise die Frage, ob ein neues oder erhöhtes Risiko für den Betrieb des Eisenbahnunternehmens vorliegt, als Parameter betrachtet werden. Darüber hinaus sollte gefragt werden, ob die Änderung durch das Sicherheitsmanagementsystem des Eisenbahnunternehmens sicher gemanagt werden kann. Wie bereits erwähnt, muss der Umfang der SMS-Neubewertung in jedem Fall im Verhältnis zum Risikograd der Änderung(en) und der Art und Bedeutung der Änderung(en) stehen:

- (a) **Beispiel 1:** Eine Änderung des eingetragenen Namens des Eisenbahnunternehmens erfordert die Aktualisierung der Bescheinigung. Die Änderung des eingetragenen Namens des Eisenbahnunternehmens sollte jedoch keine Neubewertung des SMS des Eisenbahnunternehmens erforderlich machen, da es sich um eine administrative Maßnahme handelt und keine Änderung am Betrieb vorgenommen wird.
- (b) **Beispiel 2:** Änderungen hin zu einem geringeren Risiko (z. B. Wechsel von Personenbeförderung unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsdiensten zu Personenbeförderung unter Ausschluss von Hochgeschwindigkeitsdiensten) sind im Allgemeinen eine Verwaltungsmaßnahme mit nur minimaler Prüfung der Auswirkungen auf das SMS des Eisenbahnunternehmens.
- (c) **Beispiel 3:** Änderungen hin zu einem höheren Risiko (z. B. Wechsel von der Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter zur Güterbeförderung unter Einschluss der Beförderung gefährlicher Güter) sollten als wesentliche Änderung betrachtet werden. Dies sollte die Bewertung der Änderung gemäß den SMS-Bestimmungen und die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen.
- (d) Änderungen, die potenziell höhere Risiken für den Betrieb schaffen, könnten als wesentliche Änderungen betrachtet werden und könnten daher die Bewertung der Änderung gemäß den SMS-Bestimmungen und möglicherweise die Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erforderlich machen.
 - 1. **Beispiel 4:** Die Einführung eines „schaffnerlosen Zugbetriebs“ in einem Unternehmen, das zuvor mit Zugbegleitern oder Schaffnern gearbeitet hat, die den Zugführer beim Betrieb am Bahnsteig unterstützt haben, sollte als wesentliche Änderung betrachtet werden.
 - 2. **Beispiel 5:** Wenn Betreiber von Güterverkehr in den Personenverkehrsmarkt eintreten, indem sie Charterzüge oder Nebendienstleistungen für Betreiber von Personenverkehr anbieten, sollte dies als wesentliche Änderung betrachtet werden.

- (e) **Beispiel 6:** Wenn man berücksichtigt, dass die interne Umstrukturierung eines Eisenbahnunternehmens abträgliche Auswirkungen auf seine SMS-Regelungen haben könnte und die bestehenden Prozesse und Verfahren des SMS umgestaltet oder neue eingeführt werden müssen, könnte eine solche Änderung als wesentliche Änderung betrachtet werden, die eine vertiefte und umfassendere Neubewertung des SMS des Eisenbahnunternehmens erfordert.
- (f) **Beispiel 7:** Eine Änderung der Strecke könnte eine wesentliche Änderung darstellen, wenn ein Betrieb für eine Strecke oder einen Teil des Netzes vorgeschlagen wird, auf der oder in dem dieses Eisenbahnunternehmen bisher nicht tätig war (ausgenommen vorübergehende Umleitungen), und diese neue Strecke das Risiko erhöhen würde (d. h. Eingehen eines neuen Risikos durch dieses Eisenbahnunternehmen). Ein Beispiel für eine solche Änderung ist der Beginn des Betriebs durch einen unterirdischen Bahnhof oder längere Tunnels.
- (g) **Beispiel 8:** Eine Steigerung der Häufigkeit der Dienste könnte das Risiko für das Eisenbahnunternehmen erhöhen, z. B. potenzielle Risiken aufgrund von Überfüllung. Solche Änderungen sollten nicht als wesentliche Änderungen betrachtet werden; sie können sicher über das SMS des Eisenbahnunternehmens gemanagt werden.
1. Das SMS verfügt über Prozesse und Verfahren, um die Risiken unter Kontrolle zu halten und angemessene vorbeugende Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, falls Nichteinhaltungen im Rahmen der Überwachung des Betriebs durch das Eisenbahnunternehmen festgestellt werden.
 2. Das Eisenbahnunternehmen teilt Änderungen den nationalen Sicherheitsbehörden mit, damit die nationale Sicherheitsbehörde in der Lage ist, die zusätzlichen Aufsichtsaufgaben zu ermitteln, die in ihre Strategie aufzunehmen sind, und die Aufsicht über das Eisenbahnunternehmen zu planen.
- (h) **Beispiel 9:** In ähnlicher Weise könnte eine Steigerung der „Personenkilometer im Jahr auf der Strecke“ oder der „Fracht-Tonnenkilometer im Jahr“ das Risiko erhöhen, da der Umfang des Betriebs davon betroffen ist. Eine solche Änderung und die damit verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls sicher durch das SMS des Eisenbahnunternehmens gemanagt werden. Die nationale Sicherheitsbehörde kann im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten für das Eisenbahnunternehmen überprüfen, wie dies geschieht, unter Berücksichtigung der Änderungsmanagementdaten, die vom Eisenbahnunternehmen mitgeteilt werden.

7.2 Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird auf Anforderung des Antragstellers vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert, um die Kontinuität der Bescheinigung sicherzustellen. Der Antragsteller beantragt die Erneuerung seiner gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung über die zentrale Anlaufstelle (siehe auch Abschnitt 3.2).

Bei einer Erneuerung gehen die vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörden nach einem zielgerichteten und verhältnismäßigen Ansatz bei der Neubewertung vor, prüfen dabei die Änderungen an den Nachweisen, die im vorherigen Antrag eingereicht wurden, und berücksichtigen auch die Ergebnisse der früheren Aufsichtstätigkeiten, um die einschlägigen Anforderungen zu ermitteln, anhand derer der Antrag auf Erneuerung zu bewerten ist.



Dies schließt jedoch nicht aus, dass die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden in bestimmten Fällen eine vollständige Neubewertung des Antragsdossiers vornehmen. Beispielsweise könnte eine vollständige Neubewertung durchgeführt werden, wenn der Antragsteller keine ausreichenden Informationen für die an seinem SMS vorgenommenen Änderungen vorlegt, wenn eine Übergangsphase von einem Regulierungssystem zu einem anderen vorliegt oder wenn bei vorausgehenden Aufsichtstätigkeiten signifikante Bedenken aufgeworfen wurden.



Ein Antrag auf Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung kann mit einem Antrag auf Aktualisierung derselben einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zusammengeführt werden. So kann beispielsweise ein Antragsteller, der über eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung mit Abdeckung eines geografischen Tätigkeitsgebiets in zwei Mitgliedstaaten verfügt (oder ein Antragsteller, der eine Sicherheitsbescheinigung Teil A und zwei Sicherheitsbescheinigungen Teil B hat), eine Erneuerung der Bescheinigung beantragen, die ein geografisches Tätigkeitsgebiet in drei oder mehr Mitgliedstaaten abdeckt.

8 Einschränkung oder Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung kann durch die Sicherheitszertifizierungsstelle, die sie ausgestellt hat, eingeschränkt oder widerrufen werden. Zu einer solchen Einschränkung oder einem solchen Widerruf kommt es, wenn die Sicherheitszertifizierungsstelle von einer nationalen Sicherheitsbehörde darüber benachrichtigt wird, dass sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten festgestellt hat, dass der Inhaber der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nicht mehr die Bedingungen erfüllt, unter denen die Bescheinigung ausgestellt wurde.

Wenn die nationale Sicherheitsbehörde ein schwerwiegendes Sicherheitsrisiko feststellt, kann sie entscheiden, angemessene Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. So kann die nationale Sicherheitsbehörde beispielsweise entscheiden, den Eisenbahnbetrieb des Eisenbahnunternehmens auszusetzen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung beurteilt die Sicherheitszertifizierungsstelle, ob eine Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit Einschränkungen erforderlich ist oder ob im schlimmsten Fall die Notwendigkeit des Widerrufs der Bescheinigung besteht. Wenn die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle handelt, stimmen sich die Behörden für das geografische Tätigkeitsgebiet ab, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Das Eisenbahnunternehmen, dessen einheitliche Sicherheitsbescheinigung eingeschränkt oder widerrufen wurde, hat das Recht, gegen die Entscheidungen der Sicherheitszertifizierungsstelle Beschwerde einzulegen (siehe Abschnitt 6.1.3).

Ein von der nationalen Sicherheitsbehörde gestellter Antrag auf Einschränkung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung wird mittels der zentralen Anlaufstelle bearbeitet. Wurde entschieden, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung einzuschränken, stellt die Sicherheitsbescheinigungsstelle eine neue, die Einschränkungen oder Nutzungsbedingungen enthaltende, einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus.

Ein von einer nationalen Sicherheitsbehörde gestellter Antrag auf Widerruf einer gültigen, einheitlichen Sicherheitsbescheinigung wird unmittelbar in der ERADIS Datenbank bearbeitet.

Anhang Ausfüllhinweise hinsichtlich des Inhalts des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Einreichung einer Vorab-Anfrage muss der Antragsteller ein Antragsformular ausfüllen.

Die folgende Tabelle enthält Kommentare zum Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, wie in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 dargelegt. Zur besseren Übersichtlichkeit wird in dieser Tabelle dieselbe Nummerierung wie in Anhang I der oben genannten Durchführungsverordnung verwendet.

Tabelle 1: Kommentar zum Antrag auf Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
1.1-1.3	<p>Der Antragsteller wählt die relevante Art des Antrags wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> › „Neu“: wenn eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erstmals beantragt wird oder wenn die vorherige einheitliche Sicherheitsbescheinigung widerrufen wurde; › „Erneuerung“: wenn die vorherige gültige (einheitliche) Sicherheitsbescheinigung kurz vor dem Ablauf steht und ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden muss, um die Fortsetzung des Eisenbahnbetriebs sicherzustellen; › „Aktualisierung“: wenn die Art oder der Umfang des Betriebs wesentlich geändert wurde oder wesentliche Änderungen am Regelungsrahmen im Bereich der Sicherheit vorgenommen wurden oder wenn sich die Bedingungen geändert haben, unter denen die (einheitliche) Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde.
1.2	<p>Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird gemäß Artikel 10 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2016/798 auf Antrag des Eisenbahnunternehmens spätestens alle fünf Jahre erneuert.</p>

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
1.4	<p>Wird eine Erneuerung oder Aktualisierung beantragt, ist (sind) die EU-Identifikationsnummer(n) ‚EIN‘ der vorherigen (einheitlichen) Sicherheitsbescheinigung (z. B. eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsbescheinigung Teil A) anzugeben oder auszuwählen, für die der Antrag bei der Sicherheitszertifizierungsstelle eingereicht wird.</p> <p>Die EIN der vorherigen Sicherheitsbescheinigung wird/werden benötigt, um die korrespondierende(n) Bescheinigung(en) in der ERADIS Datenbank als ungültig zu kennzeichnen. Bei Unsicherheit in dieser Frage ist es ratsam, vor Antragseinreichung den Kontakt zur Sicherheitsbescheinigungsstelle zu suchen.</p>
2.1-2.2	<p>Wird ein Antrag für die Personenbeförderung (als ganzer Antrag oder als Teil eines Antrags) gestellt, ist durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens anzugeben, ob der Betrieb Hochgeschwindigkeitsdienste einschließt oder ausschließt; es kann nur eine Option gewählt werden. Der mit der gewählten Option (2.1 oder 2.2) angegebene Betrieb umfasst jedoch jede Art der Personenbeförderung (d. h. Regional-, Kurzstrecken-, Mittelstrecken-, Langstreckenverkehr usw.) sowie jeden sonstigen Betrieb, der für die Durchführung des beantragten Betriebs für die Personenbeförderung erforderlich ist (Rangierbetrieb usw.). Zum Begriff „Hochgeschwindigkeitsdienste“ wird auf Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/797 verwiesen.</p>
2.3-2.4	<p>Wird der Antrag für die Güterbeförderung (als ganzer Antrag oder als Teil eines Antrags) gestellt, ist durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens anzugeben, ob der Betrieb die Beförderung gefährlicher Güter einschließt oder ausschließt; es kann nur eine Option gewählt werden. Der mit der gewählten Option (2.3 oder 2.4) angegebene Betrieb umfasst jedoch auch jede sonstige, nicht ausdrücklich genannte Art der Güterbeförderung sowie jeden sonstigen Betrieb, der für die Durchführung des beantragten Betriebs für die Güterbeförderung erforderlich ist (Rangierbetrieb usw.)</p>
2.5	<p>Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls der Antragsteller beabsichtigt, ausschließlich Rangierbetrieb ohne Personen- oder Güterbeförderung durchzuführen. Der Antragsteller muss angeben, ob der geplante Betrieb das Rangieren von Waggons mit gefährlichen Gütern einschließt oder ausschließt. Dieses Kästchen kann auch in Verbindung mit dem Kästchen 2.6 angekreuzt werden, wenn der Antragsteller vorhat, andere Betriebsarten durchzuführen.</p>

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
2.6	<p>Wenn der Antragsteller vorhat, andere Betriebsarten durchzuführen, muss er angeben, welche Betriebsarten dies sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Betrieb von Fahrzeugen auf Gleisanschlüssen im Privateigentum, wenn dies nicht aus dem Umfang seines Sicherheitsmanagementsystems gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 ausgeschlossen ist; › Tests des Fahrverhaltens von Fahrzeugen und/oder stationäre Tests von Fahrzeugen; › Betrieb von Fahrzeugen für Aktivitäten der Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen. <p>Alle besonderen nationalen Anforderungen an die Art(en) des Betriebs können in diesem Feld ebenfalls hinzugefügt werden.</p>
3.1	<p>Bei der Angabe des beantragten Betriebs muss das geplante Datum der Aufnahme des beantragten Betriebs oder, bei erneuerten oder aktualisierten Bescheinigungen, das Datum, ab dem die Sicherheitsbescheinigung wirksam werden und die vorherige Bescheinigung ersetzt werden soll, angegeben werden.</p>
3.2	<p>Der Antragsteller muss den Mitgliedstaat für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet auswählen.</p>

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
3.3	<p>Der Antragsteller nennt sein geplantes geografisches Tätigkeitsgebiet, das das gesamte Eisenbahnnetz eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nur einen bestimmten Teil davon abdecken kann. Falls der Antragsteller seinen Betrieb nur auf einem bestimmten Teil eines Netzes durchführen möchte, muss er entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> › das geplante geografische Tätigkeitsgebiet seines Betriebs von Punkt A nach Punkt B beschreiben (z. B. Paris – Brüssel), oder › die Netze aufführen, auf denen er einen Betrieb plant, oder › alle Strecken, einschließlich aller Umleitungsstrecken, klar angeben, auf denen er seinen Betrieb durchführen möchte. <p>Antragsteller müssen die Bezeichnung der Strecken gemäß den „Schienennetz-Nutzungsbedingungen“ (siehe Artikel 3 und Anhang IV der Richtlinie 2012/34/EU) verwenden. Es wird auch empfohlen, die Art der Signalgebungssysteme aufzuführen, deren Verwendung geplant ist, und deren geografische Ausdehnung.</p> <p>Wenn ein Antragsteller beschließt, einen Antrag für ein detailliertes geografisches Tätigkeitsgebiet zu stellen, erfordert jede Änderung an diesem Tätigkeitsgebiet eine Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Die Art und Weise, in der das geografische Tätigkeitsgebiet definiert wird, ist eine geschäftliche Entscheidung für den Antragsteller.</p>
3.4	Wenn der Antragsteller in benachbarten Mitgliedstaaten tätig ist und Bahnhöfe in Grenznähe anfährt, muss er diese eindeutig angeben.
4.1-4.2	Der Antragsteller kann die Agentur oder die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitszertifizierungsstelle (oder ausstellende Behörde) wählen, wenn das geografische Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist. Der Antragsteller hat die Agentur zu wählen, wenn das geografische Tätigkeitsgebiet mehr als einen Mitgliedstaat umfasst.
5.1	Nur der eingetragene Name ist anzugeben.
5.2	Das Akronym des Eisenbahnunternehmens kann hier angegeben werden (optional).

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
5.3-5.7	<p>Jeder Antragsteller hat die notwendigen Angaben zu machen, die für die Kontaktaufnahme der Sicherheitszertifizierungsstelle mit dem Eisenbahnunternehmen erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> › Eine Telefonnummer sollte gegebenenfalls für die Telefonzentrale des Eisenbahnunternehmens angegeben werden, nicht für die Person, die für das Bewertungsverfahren zuständig ist. › Telefonnummern und Faxnummern sollten ggf. mit Landesvorwahl angegeben werden. › Die E-Mail-Adresse sollte die Adresse des allgemeinen Postfachs des Eisenbahnunternehmens sein. › Unter den Kontaktdaten des Eisenbahnunternehmens sollte die allgemeine Anschrift angegeben werden und nicht die einer bestimmten Person, da der Ansprechpartner unter 6.1 bis 6.6 eingetragen werden kann. Die Internetseite (5.7) ist nicht zwingend anzugeben.
5.8-5.9	<p>Falls nach nationalem Recht mehrere Registernummern für das antragstellende Eisenbahnunternehmen vergeben wurden, kann im Formular der zentralen Anlaufstelle sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (5.9) als auch eine zweite Registernummer (5.8) (z. B. Handelsregisternummer) angegeben werden.</p>
5.10	<p>Raum für zusätzliche Angaben, die nicht bereits unter den anderen Rubriken zu machen sind.</p>
6.1-6.8	<p>Während des gesamten Bewertungsverfahrens ist der Ansprechpartner die Schnittstelle zwischen dem Eisenbahnunternehmen, das eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt, und der Sicherheitszertifizierungsstelle bzw. der oder ggf. den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden. Der Ansprechpartner leistet Unterstützung und Hilfestellung, gibt Informationen und klärende Auskünfte, wo erforderlich, und ist Ansprechpartner der Sicherheitszertifizierungsstelle und der oder ggf. den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden. Der Ansprechpartner ist autorisiert und befugt, die antragstellende Organisation zu vertreten. Telefonnummern und Faxnummern sollten ggf. mit Landesvorwahl angegeben werden.</p>

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
7.1	Diese dokumentierten Informationen sind einzureichen, wenn eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt wird. Bei einem Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind die Änderungen an den im vorherigen Antrag eingereichten Informationen in den verschiedenen Dokumenten gegebenenfalls klar zu kennzeichnen. Die „Zusammenfassung des Handbuchs für das Sicherheitsmanagementsystem (SMS)“ ist als ein Dokument gedacht, in dem die Hauptbestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens besprochen und herausgestellt werden. Darin sind Einzelheiten und stützende Informationen anzugeben, die belegen, dass das SMS die in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/763 der Kommission dargelegten Bewertungskriterien erfüllt, gegebenenfalls zusammen mit Querverweisen zu ausführlicheren Dokumenten. Eindeutig Bezug genommen werden sollte auf die Verfahren und Unterlagen, in denen die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) Anwendung finden und umgesetzt sind. Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Menge der einzureichenden Informationen zu verringern, sollten zusammenfassende Unterlagen zu Elementen vorgelegt werden, die den TSI entsprechen und sonstige geltende EU-Rechtsvorschriften erfüllen.
7.2	Eine Tabelle der Zuordnung der Hauptbestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens zu den in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/763 der Kommission dargelegten Bewertungskriterien, die nachweist, dass die allgemeinen SMS-Bestimmungen die Anforderungen von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 erfüllen. Es ist auch eine Angabe zu machen, wo in der Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems die Anforderungen der anwendbaren funktionellen technischen Spezifikation für die Interoperabilität hinsichtlich des Betriebs und des Verkehrssteuerungsteilsystems erfüllt werden.
8.1	Vom Antragsteller sind Unterlagen zu den notifizierten nationalen Vorschriften vorzulegen, die für den beabsichtigten Betrieb gelten, für den die Bescheinigung beantragt wird. Die spezifische Dokumentation, die sich auf den gesamten Eisenbahnbetrieb im Netz (oder eines Teils des Netzes) jedes Mitgliedstaats bezieht, in dem der Antragsteller tätig zu werden plant, ist gegebenenfalls Teil voneinander getrennter Anhänge zum Antragsformular gemäß der Sprachenregelung, die die nationale Sicherheitsbehörde des zuständigen Mitgliedstaats bzw. der zuständigen Mitgliedstaaten festgelegt hat.

<i>Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763</i>	<i>Kommentar</i>
8.2	Eine Tabelle der Zuordnung der spezifischen Bestandteile des SMS eines Eisenbahnunternehmens zu den Anforderungen in einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften, die nachweist, dass die spezifischen SMS-Bestimmungen die jeweiligen Anforderungen erfüllen, die in den notifizierten nationalen Vorschriften dargelegt sind.
9.1	Der aktuelle Status des vom Eisenbahnunternehmen festgelegten Maßnahmenplans (oder der Maßnahmenpläne) zur Beilegung größerer Nichteinhaltungen oder von anderen Problemen, die bei Aufsichtstätigkeiten seit der vorherigen Bewertung festgestellt wurden.
9.2	Der aktuelle Status des vom Eisenbahnunternehmen festgelegten Maßnahmenplans (oder der Maßnahmenpläne) zur Beilegung von Restbedenken aus vorherigen Bewertungen.